



Handbuch

für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer



**Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen
im Kreis Borken**

IMPRESSUM

Herausgeberin: Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen
im Kreis Borken

vertreten durch:
Betreuungsstelle beim Kreis Borken
Burloer Straße 93
46325 Borken

Druck: Kreis Borken, Hausdruckerei
© Kreis Borken

Stand: Februar 2014

Ansprechpersonen der Arbeitsgemeinschaft: siehe Kapitel 6

Borken, im Februar 2014

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

Sie haben die Aufgabe übernommen, eine rechtliche Betreuung zu führen. Für Ihre Bereitschaft, ehrenamtlich für einen anderen Menschen Verantwortung zu tragen, bedanken wir uns recht herzlich.

Mit Ihrem Engagement helfen Sie Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selber regeln können, ihr Leben soweit wie möglich dennoch eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu führen.

Im Mittelpunkt steht der persönliche Kontakt mit Ihrem/r Betreuten. Seine/Ihre Lebensvorstellungen und Wünsche sind grundsätzlich zu beachten.

Um Ihnen die Ausübung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung zu erleichtern, haben wir für Sie dieses Handbuch erstellt. Es gibt Ihnen einen Überblick über den Gesamtbereich der rechtlichen Betreuungstätigkeit und beinhaltet viele Arbeitshilfen, wie z.B. Musteranschreiben, Checklisten sowie Tipps für die tägliche Praxis.

Sollten sich bei der Führung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung weitere Fragen ergeben oder Sie ansonsten Gesprächsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstellen oder der Betreuungsvereine im Kreis Borken (siehe Kontaktdaten in diesem Handbuch).

Gerne können Sie auch an allen Schulungen, Informationsveranstaltungen usw. teilnehmen, die regelmäßig durchgeführt werden. Näheres erfahren Sie aus unserem Veranstaltungskalender, den wir halbjährlich erstellen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude bei Ihrer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuungstätigkeit.

Ihre Arbeitsgemeinschaft
für das Betreuungswesen im Kreis Borken

Birgit Kuhberg

Leiterin der Betreuungsstelle
beim Kreis Borken

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung	1
Inhaltsverzeichnis	3
1 Übersichten zur Erfassung aller relevanten Angaben und Aufgaben der personenbezogenen Betreuung	
1.1 Persönliche Angaben und Daten	7
1.2 Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Betreuung	13
1.3 Aufstellung vorhandener Verbindlichkeiten / Forderungen gegen die betreute Person	15
1.4 Prüfliste möglicher Ansprüche und Vergünstigungen für die betreute Person	17
1.5 Haushaltsbuch: Übersicht tatsächlicher monatlicher Ausgaben und Einnahmen	19
1.6 Aktenführung während der Betreuung	21
2 Aufgaben und Inhalt der rechtlichen Betreuung	
2.1 Grundsätzliches	23
2.2 Aufgabenkreise	24
2.3 Mehrere Betreuer/-innen	24
2.4 Aufgabenkreis Gesundheitssorge	25
2.5 Aufgabenkreis Vermögenssorge	43
2.6 Aufgabenkreis Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen	69
2.7 Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten	81
2.8 Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung	93
2.9 Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten	95

3	Besondere Lebenssituationen in der rechtlichen Betreuung	
3.1	Ambulante Pflege	101
3.2	Heimaufnahme	107
3.3	Die betreute Person wird Erbin	113
3.4	Tod der betreuten Person	114
4	Ergänzende Informationen zur rechtlichen Betreuung von A – Z	117
5	Was können Sie als rechtliche/r Betreuer/-in im Ehrenamt für sich tun? – Angebote, Ansprüche und Rechte	121
6	Kontaktdaten und Informationsquellen rund um die rechtliche Betreuung	129
7	Gesetzestexte zum Betreuungsrecht	135

1. Übersichten zur Erfassung aller relevanten Angaben und Aufgaben der personenbezogenen Betreuung

1.1 Persönliche Angaben und Daten

Name:	Vorname:	
Geburtsname:	geboren am:	
Geb.-Ort:	Familienstand:	
Konfession:	Staatsangehörigkeit:	
Anschrift / Aufenthalt:		
Telefon, Handy-Nr., E-Mail:		
Identifikationsnummer:		
Personalausweis ausgestellt von:	gültig bis:	
Reisepass ausgestellt von:	gültig bis:	
Patientenverfügung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hinterlegt bei:		Gz.:
Betreuungsbeschluss des Amtsgerichts:	vom:	Aktenzeichen:

Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung:

Einwilligungsvorbehalt:

<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Vermieter/-in / Heimleiter/-in:	Tel.:		
Kostenträger:	Az.:		
Hausverwaltung:	Tel.:		
Wohngeld: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Höhe	bewilligt bis:	verlängert am:

Krankenversicherung:		Vers.-Nr.:	Tel.:
Befreiung von Zuzahlung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gültig bis:	verlängert am:
Beihilfestelle:		Az.:	
Pflegekasse/ Pflegestufe:		Vers.-Nr.:	Tel.:
Schwerbehindertenausweis:		<input type="checkbox"/> ja Az.:	<input type="checkbox"/> nein
Grad der Behinderung:	Merkzeichen:	gültig bis:	verlängert am:
		gültig bis:	verlängert am:
Rundfunkgebührenbefreiung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		gültig bis:	verlängert am:
Teilnehmernummer:		gültig bis:	verlängert am:
Telefonermäßigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		gültig bis:	verlängert am:
		gültig bis:	verlängert am:
Renten-/Sozialversicherungsnummer:			
Sonstige Ausweise / Ermäßigungen:			
Eidesstattliche Versicherung abgegeben: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja : wann / wo			
Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja : wann / Laufzeit			

Angehörige:

Name / Adresse	Telefon E-Mail	Verwandschafts- verhältnis

Weitere Vertrauenspersonen:

Name / Adresse	Telefon E-Mail	Beziehungs- verhältnis

Ärzte/-innen:

Name / Adresse	Telefon E-Mail	Haus- bzw. Fach- arzt/-ärztin für

Ambulante Dienste:

Name / Adresse	Telefon E-Mail	Vermerke / Zuständig für

Krankenhausaufenthalte:

Aufnahme am	Name u. Adresse der Einrichtung evtl. Stationsarzt/-ärztin	Station, Telefon	entlassen am

Unterbringungen:

Beginn	Genehmigung des BetreuG vom	Name u. Adresse der Einrichtung	Genehmigung endet am	entlassen am

Unterbringungsähnliche Maßnahmen:

Art der Maßnahme	Genehmigung des BetreuG vom	Name u. Adresse der Einrichtung	Genehmigung endet am	Maßnahme beendet am

Arbeitgeber/-in:

Beschäftigt seit	Name / Adresse	Telefon E-Mail	Vermerke

Tatsächliche Einkünfte:

Bezeichnung	zahlende Stelle	Aktenzeichen	Höhe

Laufende Ausgaben:

Bezeichnung	Betrag	Fälligkeit	Zahlungsart/ Abbuchung von Konto Nr./IBAN:
<input type="checkbox"/> Hausratversicherung			
<input type="checkbox"/> Heizung			
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung			
<input type="checkbox"/> Miete			
<input type="checkbox"/> Mietnebenkosten			
<input type="checkbox"/> Privathaftpflichtversicherung			
<input type="checkbox"/> Rundfunkgebühren			
<input type="checkbox"/> Strom			
<input type="checkbox"/> Telefon/Mobilfunkvertrag			
<input type="checkbox"/> Unterhalt			
<input type="checkbox"/> Tilgungsraten für Schulden			

Versicherungen:

Art	Gesellschaft / Ansprechperson	Vers.-Nr.	Vermerke

Steuerberater/-in:

Name / Adresse	Telefon E-Mail	Vermerke

Konten/Sparkonten/Wertpapiere/Bankschließfach:

Institut	Konto-Nr./IBAN	Vermerke

Sonstiges / Notizen:

1.2 Checkliste für mögliche Aufgaben zu Beginn der Betreuung

Betreuung für			
Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	Wieder- vorlage	erledigt am
<input type="checkbox"/> Betreuung anzeigen (Behörden etc.)			
<input type="checkbox"/> Bankenanfrage			
<input type="checkbox"/> Rentenantrag			
<input type="checkbox"/> Vermögensakte anlegen			
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld beantragen			
<input type="checkbox"/> Gebührenbefreiung bei GEZ beantragen			
<input type="checkbox"/> SGB II / SGB XII-Leistungen beantragen			
<input type="checkbox"/> Gebührenbefreiung bei Telekom beantragen			
<input type="checkbox"/> Wohngeldantrag stellen			
<input type="checkbox"/> Ummeldung Einwohnermeldeamt			
<input type="checkbox"/> Postnachsendeantrag			
<input type="checkbox"/> Persönliche Daten erfassen			
<input type="checkbox"/> Steuerangelegenheiten überprüfen			
<input type="checkbox"/> Sach- und Haftpflichtversicherung überprüfen			
<input type="checkbox"/> Evtl. laufende Gerichtsverfahren (z. B. Räumungsklage) erfassen und überprüfen			
<input type="checkbox"/> Erteilte Vollmachten überprüfen ggf. widerrufen			
<input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis beantragen			
<input type="checkbox"/> Antrag auf Pflegegeld stellen			

1.4 Prüfliste möglicher Ansprüche und Vergünstigungen für die betreute Person _____

Mögliche Ansprüche:

Bezeichnung	Beantragung ja / nein	Ergebnis / Vermerke
<input type="checkbox"/> Altersrente		
<input type="checkbox"/> Arbeitsentgelt		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)		
<input type="checkbox"/> Ausbildungsbeihilfen		
<input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsrente		
<input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrente		
<input type="checkbox"/> Elterngeld		
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen		
<input type="checkbox"/> Kindergeld bzw. Kindergeldzuschuss		
<input type="checkbox"/> Krankengeld		
<input type="checkbox"/> Kriegsschadenrente/Kriegsopferrente		
<input type="checkbox"/> Pension		
<input type="checkbox"/> Pflegegeld SGB XI / SGB IX / Beihilfe		
<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII		
<input type="checkbox"/> Ansprüche aus Übergabevertrag, Wohnrecht, Schadensersatz, Schmerzensgeld		
<input type="checkbox"/> Unterhaltsanspruch		
<input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung		
<input type="checkbox"/> Versorgungsrente		
<input type="checkbox"/> Waisenrente		
<input type="checkbox"/> Witwenrente		
<input type="checkbox"/> Wohngeld / Pflege Wohngeld		
<input type="checkbox"/> Zinserträge		
<input type="checkbox"/> Landesblindengeld		
<input type="checkbox"/> Betriebsrente / Unfallrente		
<input type="checkbox"/> Steuererstattung		

Vergünstigungen / Befreiungsmöglichkeiten:

Bezeichnung	Beantragung ja / nein	Ergebnis / Vermerke
<input type="checkbox"/> Telefongebührenermäßigung		
<input type="checkbox"/> Rundfunkgebührenbefreiung		
<input type="checkbox"/> ergänzende Sozialhilfe /Mehrbedarfe		
<input type="checkbox"/> Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten		
<input type="checkbox"/> Freistellungsauftrag bei Geldinstituten		
<input type="checkbox"/> Befreiung von Kontoführungsgebühren		
<input type="checkbox"/> Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos		
<input type="checkbox"/> Vergünstigungen für Schwerbehinderte (Freifahrtsberechtigung, Einkommen- / Kfz- Steuer-Vorteile, Fahrdienst usw.)		
<input type="checkbox"/> Familienpass		

1.6 Aktenführung während der Betreuung

Im Rahmen Ihrer Betreuungsarbeit sammeln sich verschiedene Unterlagen und Schriftstücke an. Ein Teil der Unterlagen steht im Eigentum des/der Betreuten, einige stehen in Ihrem Eigentum als Betreuer/-in.

Struktur

Die Struktur der Aktenführung sollte sich an den jeweiligen Aufgabenkreisen orientieren. Folgende Unterteilung wäre z.B. möglich:

- **Betreuungsrechtliche Angelegenheiten** (z.B. Gutachten, Beschlüsse, Vermögensverzeichnis, Anträge, Berichte, Rechnungslegung usw.)
- **Vermögensteil:**
 - Einkommen (z.B. Lohn, Rente, Sozialhilfeleistungen),
 - Verwaltung von Immobilien/Betrieben
 - Konten (Girokonto, Sparkonto, Bausparkonto, Anlagevermögen usw.)
 - Schulden, Gläubigerübersichten
 - Versicherungen
- **Wohnen:**
 - Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Urkunden zum Wohnrecht, Miet-, Nutzungsvertrag,
 - Energiekosten, Nebenkostenabrechnung, Grundbesitzabgaben usw.
- Weitere thematische Schwerpunkte bzw. sonstiger Schriftverkehr

Herausgabe von Unterlagen

Mit Ende der Betreuung müssen folgende Unterlagen herausgegeben werden:

- das verwaltete Vermögen (z.B. Sparbücher, Depotscheine, Versicherungspolicen usw. einschließlich vorhandener Belege)
- alle Schriftstücke, die im Eigentum des/der Betreuten stehen, also vom ihm/ihr herrührten oder für ihn/sie beschafft wurden, wie z.B. Personalpapiere, Erbscheine, Kontoauszüge, notarielle Urkunden, Mietverträge, Rentenbescheide, Wohngeldbescheide, Sozialhilfebescheide usw.

In Ihrem Eigentum als Betreuer/-in bleiben alle Unterlagen, die Ihren eigenen Schriftverkehr betreffen, z.B. Beschlüsse des Betreuungsgerichts, Korrespondenz mit Behörden, Versicherungen, Banken usw., Kopien aus den Betreuungsakten, Abrechnungen, Gutachten usw. Dieses Schriftgut können Sie herausgeben, aber auch aufbewahren.

Empfänger/-in ist in allen Fällen, je nach Art der Beendigung der Betreuung, der/die ehemals Betreute, der/die neue Betreue/r oder die Erben des/der Betreuten.

Bei mehreren Erben ist die Herausgabe an alle Miterben erforderlich, doch können die Miterben eine/n Erbin/Erben bevollmächtigen. Lassen Sie sich hier eine Vollmacht aller Miterben geben und verwahren Sie diese auf.

Wenn niemand die Fremdunterlagen haben will, sollten Sie die Erben schriftlich unter Fristsetzung zur Übernahme der Akten auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf können Sie die urkundlichen Unterlagen nach Rücksprache mit dem Betreuungsgericht dort hinterlegen.

Bevor Sie die Unterlagen aus der Hand geben, sollten Sie sich von den wichtigen Schriftstücken eine Kopie machen.

Aufbewahrung von Unterlagen

Eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit der Aktenaufbewahrung gibt es nicht. Da Sie als Betreuer/-in dem/der Betreuten bzw. dessen/deren Erben bei evtl. Pflichtverletzungen haften und die Verjährungsfrist für die Haftung 30 Jahre beträgt, sollten Sie grundsätzlich die relevanten Unterlagen so lange aufbewahren und von denen, die Sie aushändigen, Kopien anfertigen.

Erhalten Sie Entlastung, so erlöschen auch die Haftungsansprüche.

Während der bestehenden Betreuung gelten die üblichen Aufbewahrungsobliegenheiten. Verwahren Sie Belege so lange, wie die Verjährungsfrist läuft.

2. Aufgaben und Inhalt der rechtlichen Betreuung

2.1 Grundsätzliches

Das Betreuungsrecht ist kein eigenes Gesetz. Es ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dort finden Sie die Regelungen zur rechtlichen Betreuung in den Paragraphen 1896 ff. Diese sind im Jahr 1992 in Kraft getreten und haben das fast 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht abgelöst. Im Mittelpunkt dieser Gesetzesreform standen die Abschaffung der Entmündigung und die Verbesserung der Rechte der Betroffenen durch die Stärkung ihrer Selbstbestimmung.

Die Einrichtung einer Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des/der Betroffenen. Er/Sie kann sich, auch in den vom Gericht angeordneten Aufgabenkreisen, selbst vertreten und eigenständige Entscheidungen treffen, soweit er/sie dazu noch in der Lage ist. Sie als Betreuer/-in sollen gemeinsam mit dem betreuten Menschen sein Leben entsprechend seinen Wünschen und Fähigkeiten organisieren Sie sollten daher erst dann anstelle Ihres/r Betreuten entscheiden, wenn diese/r hierzu nicht mehr in der Lage ist.

Dabei sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Betreuung soll dem Wohl des/der Betreuten dienen. Der/Die Betreute soll die Möglichkeit erhalten, im Rahmen seiner/Ihrer Fähigkeiten sein/ihr Leben nach seinen/ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 Abs. 2 BGB).
- Der/Die Betreuer/-in hat grundsätzlich den Wünschen des/der Betreuten zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des/der Betreuten nicht zuwiderläuft und dem/der Betreuer/-in zuzumuten ist (§ 1901 Abs. 3 BGB)
- Ehe Sie als Betreuer/-in wichtige Angelegenheiten entscheiden, besprechen Sie diese vorher mit dem/der Betreuten zu besprechen (Besprechungspflicht - § 1901 Abs. 3 BGB).
- Als Betreuer/-in sollen Sie innerhalb Ihres Aufgabenkreises dazu beitragen, dass die Krankheit oder Behinderung beseitigt, gelindert oder die Folgen gemindert werden (sog. Rehabilitationsgedanke – § 1901 Abs.4 BGB).
- Besondere Mitteilungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht obliegen Ihnen als Betreuer/-in z.B.
 - wenn die Betreuung wieder aufgehoben werden kann (§ 1901 Abs.5 BGB)
 - wenn die Betreuung eingeschränkt oder erweitert werden kann oder muss (§ 1901 Abs.5 BGB)
 - wenn das Mietverhältnis gefährdet ist, z. B. durch eine Kündigung (§ 1907 Abs. 2 BGB)
 - wenn Sie aus besonderen Gründen aus Ihrem Amt als Betreuer/-in entlassen werden möchten, z. B. aus gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen (§ 1908 b Abs. 2 BGB)

2.2 Aufgabenkreise

Eine rechtliche Betreuung besteht aus sogenannten Aufgabenkreisen, mit denen der Umfang der Betreuung und der Handlungsauftrag des/der Betreuers/-in festgelegt werden. Er/Sie wird nicht automatisch für alle Lebensbereiche eingesetzt, sondern nur dort, wo der/die Betroffene nicht allein zu Recht kommt und auch wirklich die Hilfe einer anderen Person benötigt. Dabei wird in jedem einzelnen Betreuungsverfahren individuell geprüft, welche Aufgabenkreise erforderlich sind. Aus diesem Grund ist jede Betreuung einzigartig. Bei manchen gibt es nur einen oder zwei Aufgabenkreise, bei anderen sind es eine ganze Reihe. Die Devise lautet: so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Für Sie als Betreuer/-in gilt folgende Regel:

Nur die Aufgabenkreise, die im Beschluss und in Ihrer Urkunde aufgeführt sind, sind für Sie von Belang. Nur für diese Aufgaben sind Sie zuständig und vertretungsberechtigt. Umgekehrt sind alle Bereiche, die nicht aufgeführt sind, nicht Ihre Sache.

Sollten Sie im Laufe Ihrer Betreuungstätigkeit bemerken, dass der Umfang der Betreuung um andere Aufgabenkreise erweitert oder eingeschränkt oder die Betreuung als solche aufgehoben werden sollten, so wenden Sie sich bitte an das Betreuungsgericht.

2.3 Mehrere Betreuer/-innen

Um für Sie als Betreuer/-in eine Entlastung von bestimmten schwierigen Aufgaben zu bewirken oder um eine Vertretung zu ermöglichen, kann ein/e weitere/r Betreuer/-in bestellt werden. Wenn Sie sich Ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen fühlen (z. B. Verwaltung eines großen Vermögens oder besondere Entwicklungen bei den zu regelnden Angelegenheiten), können Sie auch Entlassung aus dem Amt bitten.

Es besteht auch die Möglichkeit, direkt mehrere Personen zum/zur Betreuer/-in zu bestellen. Möglich ist dies, wenn es dem Wohl der betreuten Person dient. Hierbei sind Fälle denkbar, dass die Betreuer/-innen verschiedene Aufgabenkreise haben, also z. B. ein/e Betreuer/-in für den Bereich der Personensorge und der/die Andere z. B. zur Vermögenssorge bestellt wird.

Es ist aber auch denkbar, dass mehrere Betreuer/-innen den gleichen Aufgabenkreis übertragen bekommen (z. B. beide Eltern bei einem volljährig werdenden geistig behinderten Kind im Sinne von § 1908 a BGB). In einem solchen Falle können die Betreuer/-innen nur gemeinsam über Angelegenheiten der betreuten Person entscheiden. Sie müssen sich also einigen oder das Betreuungsgericht anrufen, welches dann einem/einer der Betreuer/-innen die Entscheidung übertragen kann. Diese Möglichkeit kann daher unpraktikabel sein.

2.4 Aufgabenkreis Gesundheitssorge

Grundsätzliches

Der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge wird eingerichtet, wenn der/die Betreute die Notwendigkeit medizinischer Behandlungen nicht (mehr) einsehen oder sich nicht (mehr) selber um die eigenen medizinischen und gesundheitlichen Belange in angemessener Weise kümmern kann.

Eine medizinische Maßnahme, wie z.B. die Medikamentengabe, die Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein sonstiger ärztlicher Eingriff ist nur rechtmäßig und damit zulässig, wenn die Maßnahme medizinisch indiziert ist und eine rechtsgültige Einwilligung des/der Patienten/-in vorliegt. Fehlt es an der Einwilligung, so ist die Maßnahme rechtswidrig und stellt eine Körperverletzung dar. Dieses ist eine Straftat und kann Haftungsansprüche zu Gunsten des/der Patienten/-in nach sich ziehen. In Notfallsituationen dürfen Ärzte/-innen auch ohne ausdrückliche Genehmigung handeln.

Rechtsgültig einwilligen in eine medizinische Maßnahme kann nur, wer auch einwilligungsfähig ist. Ist Ihr/e Betreute/r bezogen auf die konkrete medizinische Maßnahme (noch) einwilligungsfähig, so ist sein/ihr Wille entscheidend. Ihr/e Betreute/r muss über Nutzen und Risiken der Maßnahme ärztlicherseits in einer für ihn/sie verständlichen Ausdrucksweise umfassend und ausreichend informiert und aufgeklärt werden. Der/die Arzt/-in beurteilt in diesem Gespräch auch die Einwilligungsfähigkeit. Teilen Sie Ihre Einschätzung dazu dem/der Arzt/-in mit. Liegt Einwilligungsfähigkeit vor, entscheidet Ihr/e Betreute/r **selbst** über die Einwilligung oder Nichteinwilligung, und nicht Sie als Betreuer/-in.

Nur wenn Ihr/e Betreute/r bezogen auf die konkrete medizinische Maßnahme nicht (mehr) einwilligungsfähig ist, dann entscheiden Sie als Betreuer/-in mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge, ob Sie die Einwilligung erteilen.

Grundsätzlich ist jede Entscheidung so zu treffen, dass sie dem Wohl Ihres/r Betreuten entspricht. Dabei berücksichtigen Sie die (vielleicht auch früher geäußerten und noch aktuellen) Wünsche Ihres/r Betreuten, solange diese nicht dem Wohl widersprechen und Ihnen als Betreuer/-in zuzumuten sind.

Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit setzt nicht die Geschäftsfähigkeit Ihres/r Betreuten, sondern die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit voraus. Der/die Einwilligende ist in der Lage, Art und Zweck sowie die Folgen und Risiken einer medizinischen Maßnahme zu verstehen und abzuwägen, um dann eine bewusste Willensentscheidung zu treffen.

Die Einwilligungsfähigkeit muss sich auf die konkret anstehende medizinische Maßnahme beziehen. Daher kann Ihr/e Betreute/r bei leicht verständlichen Maßnahmen einwilligungsfähig sein (z.B. die Zahnbehandlung). Hingegen kann

er/sie jedoch in Bezug auf eine komplizierte Maßnahme (z.B. eine Chemotherapie) einwilligungsunfähig sein.

Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit können bestehen bei schwerwiegenden psychiatrischen Krankheiten (z.B. schwere Demenz, schwere Minderbegabung, akuter Krankheitsschub der Schizophrenie, wahnhaftige Depression) oder auch dann, wenn der/die Betreute Informationen nicht verstehen bzw. nicht für eine angemessene Entscheidung nutzen kann oder keine angemessene Einsicht in die besondere Bedeutung der Krankheitssituation hat.

Ob Einwilligungsfähigkeit vorliegt, entscheidet in der Regel der/die Arzt/-in, der/die die Maßnahme durchführen wird. Im Zweifelsfall ist es ratsam, eine weitere ärztliche Einschätzung einzuholen.

Entscheidung über medizinische Maßnahmen durch den/die Betreuer/-in

Ist Ihr/e Betreute/r nicht einwilligungsfähig, entscheiden Sie als Betreuer/-in mit dem Aufgabenkreis der Gesundheits Sorge, ob Sie stellvertretend die Einwilligung oder Nichteinwilligung zu einer indizierten medizinischen Maßnahme erteilen. Diese Entscheidung kann dann auch durchaus gegen den natürlichen Willen des/er Betreuten ausfallen.

Zur Entscheidungsfindung ist die umfassende ärztliche Information und Aufklärung in einem persönlichen (zumindest telefonischen) Gespräch erforderlich. Kritisches Hinterfragen der beabsichtigten Maßnahme sowie eigene Notizen über den Inhalt des Aufklärungsgesprächs (gerade bei gewichtigen Eingriffen) sind ratsam. Häufig verwendete Vordrucke oder Informationsblätter ersetzen nicht das persönliche Aufklärungsgespräch. Sie sollten sich Kopien von den entsprechenden unterschriebenen Unterlagen geben lassen.

Genehmigung des Betreuungsgerichts

Es gibt Situationen, in denen Sie als Betreuer/-in für Ihre Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine medizinische Maßnahme für Ihre/n Betreute/n die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen müssen.

Grundsätzlich gilt Genehmigungspflicht:

- wenn Sie als Betreuer/-in in die Durchführung medizinischer Maßnahmen einwilligen wollen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der/die Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet

oder

- wenn Sie als Betreuer/-in in eine medizinisch angezeigte Maßnahme nicht einwilligen oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen wollen, und dann die begründete Gefahr besteht, dass der/die Betreute stirbt oder einen schweren länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, weil die Maßnahme eben nicht durchgeführt wird.

Begründete Gefahr bedeutet hier, dass der Eintritt des Todes bzw. der schweren Folgen objektiv, ernstlich und konkret zu erwarten sind. Wenig wahrscheinliche, jedoch nicht ganz auszuschließende Risiken stellen keine begründete Gefahr im Sinne dieser Regelung dar. Die Beurteilung dieser Frage obliegt dem/der Arzt/-in.

Beispiele für entsprechende medizinische Maßnahmen sind: Medikamentengabe im Rahmen einer Heilbehandlung mit schweren Nebenwirkungen, die dauerhafte Schäden verursachen können; Operationen am Gehirn, Rückenmark, offenen Thorax; Transplantationen oder Entfernung von Organen; Chemotherapie; Amputation. Sollten Sie sich nicht sicher sein, so können Sie Rücksprache mit dem Betreuungsgericht nehmen.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

- Mit dem Aufschub der Maßnahme zur Einholung der gerichtlichen Genehmigung ist Gefahr verbunden. Sie als Betreuer/-in entscheiden dann unmittelbar und müssen die Genehmigung auch nicht nachträglich einholen.

oder

- Es besteht zwischen Ihnen als Betreuer/-in und dem/der behandelnden Arzt/-in Einvernehmen darüber, dass die Erteilung oder Nichterteilung bzw. der Widerruf der Einwilligung dem festgestellten Willen Ihres/r Betreuten entspricht. Der festgestellte Wille ist entweder der Wille, der sich aus einer Patientenverfügung Ihres/r Betreuten ergibt, oder der von Ihnen festgestellte mutmaßliche Wille Ihres/r Betreuten.

Verfahren bei Genehmigungspflicht:

- Es besteht Uneinigkeit zwischen Ihnen als Betreuer/-in und dem/der behandelnden Arzt/-in (s.o.). Sie legen dem Betreuungsgericht die durchzuführende medizinische Maßnahme und Ihre Absicht, die Einwilligung oder Nichteinwilligung zu geben, dar.
- Das Betreuungsgericht hört Ihre/n Betreute/n persönlich an (Ausnahme: bei erheblichen Nachteilen für Ihre/n Betreute/n oder wenn diese/r offenkundig den eigenen Willen nicht kundtun kann).
- Das Betreuungsgericht holt ein Sachverständigengutachten ein.
- Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung für Ihre (Nicht)Einwilligung, wenn diese dem Willen des/r Betreuten entspricht.
- Die Genehmigung des Betreuungsgerichts bezieht sich lediglich darauf, **dass** Sie die Einwilligung für die medizinische Maßnahme erteilen bzw. versagen dürfen. **Ob** Sie auch letztlich entsprechend handeln, liegt weiterhin in Ihrer Entscheidungsmacht.

Vorgehen des/r Betreuers/-in bei Vorliegen einer Patientenverfügung des/r Betreuten

Hat Ihr/e Betreute/r in einer Patientenverfügung für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit festgelegt, in welche medizinischen Maßnahmen er/sie einwilligt oder sie versagt, so haben Sie als Betreuer/-in zu prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Das heißt, Sie als Betreuer/-in prüfen, ob die konkrete medizinische Maßnahme eine in der Verfügung genannte Behandlungssituation trifft, und wenn ja, wie Ihr/e Betreute/r für diesen Fall entschieden hat.

Im Weiteren prüfen Sie, ob diese in der Vergangenheit getroffene Entscheidung heute noch Gültigkeit hat oder ob Ihr/e Betreute/r heute eine andere Entscheidung treffen würde, wenn er/sie dazu noch in der Lage wäre.

Bei der Feststellung des Willens sollen Sie auch nahen Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben, sofern dies ohne Verzögerung möglich ist.

Treffen die Festlegungen Ihres/r Betreuten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, so haben Sie als Betreuer/-in für die Gesundheitsvorsorge diesem Willen Ihres/r Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen, d.h. Sie sorgen dafür, dass dieser Wille umgesetzt und die in der Vergangenheit durch Ihre/n Betreuten geäußerte Einwilligung oder Nichteinwilligung befolgt wird.

Treffen die Festlegungen Ihres/r Betreuten **nicht** auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu (oder liegt keine Patientenverfügung vor), so haben Sie als Betreuer/-in für die Gesundheitsvorsorge folgende Aufgaben:

1. Sie stellen die Behandlungswünsche bzw. den mutmaßlichen Willen Ihres/r Betreuten bezogen auf die konkrete medizinische Maßnahme fest.

Den mutmaßlichen Willen ermitteln Sie aufgrund konkreter Anhaltspunkte, die sich ergeben können aus z.B. den bisherigen Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen, aus den ethischen, religiösen oder allgemeinen Überzeugungen oder auch früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen Ihres/r Betreuten oder seinen/ihren sonstigen persönlichen Wertvorstellungen. Diese gleichen Sie mit der konkreten Situation ab und mutmaßen vor diesem Hintergrund seinen/ihren Willen, den er/sie sich gebildet hätte. Auch hier sollen Sie (wie oben beschrieben) nahe Angehörige oder andere Vertrauenspersonen Ihres/r Betreuten hinzu ziehen.

2. Sie als Betreuer/-in erörtern mit dem/der behandelnden Arzt/-in die konkrete medizinisch angezeigte Maßnahme unter Berücksichtigung des Willens Ihres/r Betreuten.
3. Sie entscheiden auf dieser Grundlage, ob Sie in die medizinische Maßnahme einwilligen oder diese versagen.

Ärztliche Schweigepflicht

Der/die Betreuer/-in mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitspflege hat Anspruch auf umfassende Aufklärung und Unterrichtung über den Gesundheitszustand der betreuten Person. Er/sie kann im Rahmen der rechtlichen Vertretung die behandelnden Ärzte/-innen von deren Schweigepflicht Dritten gegenüber entbinden.

Arbeitshilfen

Folgende Arbeitshilfen bei der Ausübung der rechtlichen Betreuung für den Aufgabenkreis Gesundheitspflege bieten wir Ihnen an:

- Allgemeine Checkliste für die Gesundheitspflege
- Checkliste für das Gespräch zwischen Arzt/-in, Betreuten/-er und Betreuer/-in
- Checkliste für das Gespräch zwischen Arzt/-in, Betreuten/-er und Betreuer/-in im Vorfeld einer Psychotherapiebehandlung
- Checkliste für das Gespräch zwischen Arzt/-in und Betreuer/-in im Vorfeld einer möglichen Behandlungsbegrenzung oder Behandlungsbeendigung
- Musterschreiben an den/die Arzt/-in
- Schreiben an das Betreuungsgericht zur Einholung einer Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen

Allgemeine Checkliste für die Gesundheitspflege

- Gespräche mit dem/der Betreuten und Personen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Pflegepersonal in Einrichtungen) zur Bestandsaufnahme: Besteht Krankheits- und Behandlungseinsicht bei dem/der Betreuten? Welche Vorstellungen, Wünsche oder Perspektiven hat der/die Betreute? Sind diese umsetzbar? Wie ist die Einschätzung der Angehörigen usw.?
- Kontaktaufnahme zur Einrichtung, Gespräch mit den Mitarbeiter/-innen (Heimleiter/-in, Pflegekräfte)
- Kontaktaufnahme zu den behandelnden Ärzten/-innen
- Abklären der Diagnose und Prognose
- Welche Medikamente werden regelmäßig verabreicht (Gefahr einer Schädigung? Gerichtliche Genehmigung zur Einwilligung erforderlich?)
- Welche Behandlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bestehen? Gibt es Möglichkeiten für Veränderungen, Maßnahmen zur Rehabilitation andere Alternativen? evtl. Kostenträger für Reha-Maßnahmen klären
- Liegt eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine unterbringungsähnliche Maßnahme vor (z.B. geschlossene Einrichtung, Bettgitter, Fixierung am Bett, stark sedierende Medikationen)? Gibt es Alternativen? Liegt die gerichtliche Genehmigung vor?
- Sind wichtige Unterlagen vorhanden/ zu beantragen (z.B. Impfausweis, Bypass, Krankenversicherungskarte, Befreiung von der Zuzahlung, Bonusheft für zahnärztliche Behandlung)?
- Sozialleistungsrechtliche Ansprüche geltend machen (Befreiung von der Zuzahlung, Schwerbehindertenausweis, Pflegegeld, Krankenhilfe nach dem SGB XII, Antrag auf Beihilfen für den Krankheitsfall, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern)

Checkliste für das Gespräch zwischen Arzt/-in, Betreuten/-er und Betreuer/-in

- Welche Erkrankung liegt vor / soll behandelt werden?
(Problemdefinition, Symptome, Diagnose, Komplikationen, Verlaufsvarianten)
- Behandlungsmöglichkeiten / Alternativmöglichkeiten / Dauer und Risiken der Behandlung?
- Was ist hinsichtlich der Diagnose noch zu klären?
- Welche Untersuchungen / Beobachtungen / weitere Ermittlungen sind noch erforderlich?
- Welche weiteren (früheren) Erkrankungen und Behandlungserfahrungen sind bekannt? Relevanz für die aktuelle Situation?
- Was ist über die Medikamentenanamnese bekannt (z.B. Dauereinnahme von Medikamenten mit Abhängigkeitspotential, frühere Nebenwirkungen, Allergien?)
- Ablauf / Reihenfolge geplanter medizinischer Maßnahmen
Hierarchie geplanter Maßnahmen (Behandlungsplan?)
- Welche Kontrollen / Vorsichtsmaßnahmen gibt es?
- Wer muss im Risikofall hinzugezogen werden?
- Welche Folgen hat es, wenn die vorgeschlagene Behandlung nicht erfolgt?
- Will der/die Arzt/-in noch etwas Besonderes fragen?
- Will der/die Betreuer/-in noch etwas Besonderes fragen?
- Ist Einwilligungsfähigkeit für die geplante Maßnahme gegeben?
- Ist das Betreuungsgericht zu beteiligen?

Checkliste für das Gespräch zwischen Arzt/-in, Betreuten/-er und Betreuer/-in im Vorfeld einer Psychopharmakabehandlung

- An welchen Störungen leidet der/die Betreute?
- Wie kann eine solche Störung behandelt werden?
- Welche Medikamente sind unbedingt erforderlich bzw. könnten darüber hinaus verordnet werden? (Dosierung, Nebenwirkungen, Möglichkeiten zur Reduzierung der Nebenwirkungen?)
- Gibt es laborchemische Untersuchungen (z. B. Blutspiegel), um die Wirkung des Medikamentes zu kontrollieren bzw. sind andere Untersuchungen in Bezug auf die Verträglichkeit / Nebenwirkungen des Medikamentes erforderlich?
- Muss mit dauerhaften Nebenwirkungen / Folgen gerechnet werden?
- Wie lange muss das Medikament voraussichtlich verabreicht werden, um einen ausreichenden Behandlungserfolg zu erzielen?
- Gibt es Alternativen zur vorgeschlagenen Therapie? Welche Maßnahmen sind geeignet, um z. B. die Psychopharmaka-Therapie zu unterstützen bzw. die Dosis zu verringern?

Hinweis: Nehmen Sie die vorliegenden Krankenunterlagen des/der Betreuten zum Gespräch mit.

Checkliste für das Gespräch zwischen Arzt/-in und Betreuer/-in im Vorfeld einer möglichen Behandlungsbegrenzung oder Behandlungsbeendigung

- Sind die behandelnden Ärzte/-innen darüber informiert, dass Sie Betreuer/in des/r Patienten/-in sind? Ist bekannt, dass bei Einwilligungsunfähigkeit grundsätzlich keine Maßnahme ohne Ihre Zustimmung getroffen werden darf?
- Kann der/die Patient/in sich nach Meinung des/r Arztes/-in zur Behandlung noch äußern? Ist er/sie für die anstehende Maßnahme einwilligungsfähig?
- Welche weiteren (früheren) Erkrankungen und Behandlungserfahrungen sind bekannt? Welche intensivmedizinische Behandlung wurde bereits mit welchem Ergebnis durchgeführt?
- Welches Krankheitsbild liegt vor (Diagnosen, Therapiemöglichkeiten)?
- Wie ist die Prognose des wahrscheinlichen Krankheitsverlaufs, Chancen auf Verbesserung des Gesundheitszustandes?
- Welche lebensbedrohlichen Komplikationen sind zu erwarten?
- Leidet mein/e Betreute/r unter starken Schmerzen (mögliche Folgen einer optimale Schmerzbehandlung)?
- Welche Untersuchungen sollen durchgeführt werden? Welchen persönlichen Nutzen hat der/die Betreute/r davon? Welche Maßnahme ist wirklich angezeigt?
- Handelt es sich nach ärztlicher Einschätzung überhaupt um eine besonders risikoreiche medizinische Maßnahme?
- Welche Apparate könnten eingesetzt werden (Folgen, Alternativen)?
- Welche anderen Behandlungsmöglichkeiten gibt es (z.B. Alternative zur intensivmedizinischen Behandlung)?
- Welche Medikamente werden gegeben (Therapeutischer Zweck, Wechselwirkungen)?
- Gibt es bestimmte Organe, die nicht mehr arbeiten?
- Kennen die behandelnden Ärzte/-innen die Patientenverfügung Ihres/r Betreuten?
- Welche Vorgehensweise bevorzugen die behandelnden Ärzte?
- Trifft die konkrete Behandlungssituation / angezeigte medizinische Maßnahme auf eine in der Patientenverfügung genannten Situation zu? (siehe obige Ausführungen zur Handhabung einer Patientenverfügung)

- Besteht Einigkeit zwischen Ihnen und dem/r behandelnden Arzt/-in darüber, dass die Erteilung oder Nichterteilung der Einwilligung dem festgestellten Willen Ihres/r Betreuten entspricht? (Ja: Handeln entsprechend dem festgestellten Willens; Nein: Beteiligung des Betreuungsgerichts)

Hinweis:

Fassen Sie die Ergebnisse des Gespräches und die getroffenen Vereinbarungen zusammen und lassen sich diese von der/dem behandelnden Arzt/-in bestätigen.

Musterschreiben

Schreiben an den/die Arzt/-in

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

(Name, Geburtsdatum, Anschrift des/der Betreuten)

Sehr geehrte _____,

ich bin rechtliche/r Betreuer/-in des/der o.g. Patienten/-in mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge.

Informieren Sie mich bitte über jede wesentliche Erkrankung und holen Sie meine Einwilligung ein, wenn Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, für die mein/e Betreute/r nicht einwilligungsfähig ist, das heißt, deren Art, Bedeutung und Tragweite er/sie nicht ausreichend erfassen und würdigen kann.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung, welche Medikamente verordnet werden.

Eine Kopie meiner Bestellsurkunde liegt bei. Vielen Dank für Ihre Kooperation.

Freundliche Grüße

Unterschrift Betreuer/-in

Schreiben an das Betreuungsgericht zur Einholung einer Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen

Amtsgericht -Betreuungsgericht-

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

(Name, Geburtsdatum des/der Betreuten, Aktenzeichen des Betreuungsgerichts)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom _____ bin ich zum/r rechtlichen Betreuer/-in für den/die o.g. Betroffene/n mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege bestellt worden.

Folgende medizinische Maßnahme ist im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des/r Betreuten indiziert:

(Beschreibung der angezeigten medizinischen Maßnahme)

Ich beabsichtige die

Erteilung Nichterteilung den Widerruf

der Einwilligung zu dieser Maßnahme auszusprechen.

Zwischen mir und dem/der behandelnden Arzt/-in besteht **kein Einvernehmen** darüber, dass die Erteilung, Nichterteilung bzw. der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901 a BGB festgestellten Willen meines/r Betreuten entspricht.

Meine Entscheidung beruht auf den Wünschen meines/r Betreuten (§ 1901 a BGB).

- Eine schriftliche Patientenverfügung des/der Betreuten liegt vor und ist beigelegt.
- Eine schriftliche Patientenverfügung liegt nicht vor.
- Die Festlegungen in der schriftlichen Patientenverfügung treffen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu.

Ich begründe meine Entscheidung wie folgt:

(ausführliche Darlegung Ihrer Argumente)

Als mögliche Zeugen für die Wünsche des/der Betreuten benenne ich:

(z.B. Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen des/der Betreuten, Pflegepersonal)

Ich bitte um Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung zur

- Erteilung Nichterteilung zum Widerruf

der Einwilligung dieser medizinischen Maßnahme.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Unterschrift Betreuer/-in

2.5 Aufgabenkreis Vermögenssorge

Grundsätzliches

Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge wird eingerichtet, um die finanziellen Interessen Ihres/r Betreuten zu schützen und durchzusetzen. Sie unterstützen Ihre/n Betreute/n bei der Regelung der Einnahmen und Ausgaben des täglichen Lebens und der Verwaltung evtl. vorhandenen Vermögens oder, wenn nötig, regeln Sie dieses für ihn/sie oder teilen das Geld in Form eines Taschengeldes ein. Die Vermögenssorge umfasst die Verfolgung von Ansprüchen Ihres/r Betreuten ebenso wie die Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen Ihre/n Betreute/n. Sie haben sein/ihr Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten sowie bestmöglich zu sichern und zu mehren. Bei den zu treffenden Entscheidungen richten Sie sich ausschließlich nach dem Wohl und das vermögensrechtliche Interesse des/der Betreuten. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihr/e Betreute/r grundsätzlich weiterhin selbstständig tätig bleiben und auch Rechtsgeschäfte abschließen kann.

Die Abgrenzung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge gegenüber einigen anderen Aufgabenkreisen ist manchmal schwierig und die Übergänge können fließend sein. Gerade wenn es um die Geltendmachung von Ansprüchen geht. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie anstehende Angelegenheiten im Rahmen der Vermögenssorge erledigen dürfen oder müssen, so wenden Sie sich an das Betreuungsgericht.

Tätigkeitsbereiche der Vermögenssorge

Neben den üblichen finanziellen Dingen des täglichen Lebens gehören auch folgende Angelegenheiten zur Vermögenssorge:

- Geltendmachung von Zahlungsansprüchen (z.B. Arbeitsentgelt, Mieteinnahmen, Schadensersatz, Schmerzensgeld, Versicherungsleistungen, erbrechtliche Ansprüche, Unterhaltsansprüche)
- Beantragung von öffentlich-rechtlichen Leistungen (z.B. Krankengeld, Wohngeld, Renten, Sozialhilfe, Pflegegeld, Kindergeld, ALG I oder II, Grundsicherung nach dem SGB XII) – wenn nicht ein gesonderter Aufgabenkreis eingerichtet ist
- Geltendmachung von Steuererstattungen oder –ermäßigungen
- Überprüfung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen des/r Betreuten wie z.B. Wohnungskosten, Versicherungsbeiträge, Darlehensverpflichtungen, Steuerzahlungen, Bußgelder, Geldstrafen
- Widerruf von früher erteilten Bankvollmachten bei Missbrauchsverdacht
- Erteilung von Zinsfreistellungsaufträgen gegenüber der Bank
- Ggfls. Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto

Empfehlungen für Ihre Vermögenssorge:

- Trennen Sie eigenes und verwaltetes Vermögen und ziehen Sie Forderungen des/der Betreuten nicht auf Ihr eigenes Konto ein.
- Richten Sie kein Treuhandkonto ein, sondern führen Sie die Konten auf den Namen des/der Betreuten (§ 1805 BGB).
- Gewähren Sie sich selbst kein Darlehen aus dem Vermögen des/der Betreuten. Solche Insich-Geschäfte sind untersagt (§ 181 BGB).

Besonderheiten bei der Vermögenssorge

- Vermögensverzeichnis:

Bei Übernahme der Betreuung erstellen Sie ein Vermögensverzeichnis. Darin führen Sie alle Vermögenswerte Ihres/r Betreuten auf, z.B. Grundbesitz, Bargeld, Guthaben bei Geldinstituten, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Kunstgegenstände, Hausrat, Fahrzeuge und Beteiligungen ebenso wie bestehende Schulden auf (entsprechende Vordrucke hat das Gericht). Sie versichern mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit. Das Betreuungsgericht prüft das Verzeichnis nur formell, nicht inhaltlich, außer es bestehen Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit.

- Rechnungslegung:

Im Verlauf der Betreuung legen Sie einmal jährlich dem Betreuungsgericht Rechnung über die Verwaltung des gesamten Vermögens des/der Betreuten. Das Rechnungsjahr wird vom Gericht festgelegt. Sie erhalten ein Formblatt zugesandt, auf dem Sie die Einnahmen und Ausgaben zusammenstellen. Das betrifft auch das Vermögen, welches Sie durch Dritte verwalten lassen. Die Rechnungslegung wird vom Gericht geprüft. Hierzu sind dem Gericht alle Belege über Ausgaben und Einnahmen vorzulegen. Sind Sie Ehegatte/-in, Lebenspartner/-in, Elternteil oder Kind Ihres/r Betreuten, so sind Sie von der jährlichen Rechnungslegung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes bestimmt. Nach Beendigung der Betreuung erfolgt mit dem Schlussbericht eine Rechnungslegung. Der/die ehemalige Betreute bzw. die Erben können auf die Schlussrechnung durch Sie verzichten und Ihnen Entlastung erteilen.

- Anlage von Betreutengeldern:

Soweit das Geld Ihres/r Betreuten nicht für laufende Ausgaben benötigt wird, haben Sie es verzinslich mündelsicher anzulegen. Der § 1807 BGB enthält hierzu eine abschließende Aufzählung über die Art der Geldanlage. Beachten Sie, dass die Anlage sicher und nicht spekulativ ist. Aus Haftungsgründen empfiehlt es sich, Geldanlagen nur bei großen Geschäftsbanken vorzunehmen. Sie sollen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen.

➤ Einwilligungsvorbehalt:

Besteht aufgrund des Verhaltens Ihres/r Betreuten eine erhebliche Gefahr für sein/ihr Vermögen, ordnet das Betreuungsgericht an, dass er/sie für Rechtsgeschäfte in diesem Aufgabenkreis Ihre Einwilligung als rechtliche/r Betreuer/-in benötigt. Rechtsgeschäfte ohne Ihre Einwilligung sind dann nicht wirksam. Dieser Einwilligungsvorbehalt legitimiert Sie auch, abgeschlossene Verträge Ihres/r Betreuten wieder rückgängig zu machen, sollten Sie nachträglich nicht zustimmen. Wenn die Willenserklärung Ihres/r Betreuten jedoch einen erheblichen rechtlichen Vorteil für ihn/sie bringt, bedarf diese trotz Einwilligungsvorbehalt nicht Ihrer Einwilligung.

➤ Pfändungsschutzkonto (P-Konto):

Unterliegt das bestehende Girokonto Ihres/r Betreuten einer Pfändung, so sollten Sie vom Geldinstitut die Umwandlung in ein P-Konto verlangen (§ 850 k ZPO). Die Umwandlung hat innerhalb von drei Geschäftstagen zu erfolgen. Das P-Konto kann nur als Guthabenkonto geführt werden. Es können weiterhin Verfügungen (z.B. Überweisungen, Lastschriften, Abhebungen) getätigt werden.

Auf einem P-Konto besteht ein monatlicher Grundfreibetrag von derzeit 985,15 Euro. Dieser Basispfändungsschutz ist unabhängig von der Herkunft des Geldes. Der Grundbetrag kann aufgestockt werden, wenn besondere Voraussetzungen gegeben sind (z.B. Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, weitere Personen im Haushalt usw.). Den Grundfreibetrag muss das Geldinstitut auszahlen, die Auszahlung der höheren Freibeträge ist von Nachweisen abhängig.

Wird der Freibetrag im laufenden Monat nicht aufgebraucht, kann der Restbetrag auf den folgenden Monat übertragen werden. Wird der Überhang aber auch in diesem Folgemonat nicht verbraucht, so unterliegt er danach der Pfändung.

Im Bedarfsfall lassen Sie vom Geldinstitut beraten oder wenden sich an einen Betreuungsverein.

Genehmigungspflichten im Rahmen der Vermögenssorge

Das Gesetz sieht für die Wirksamkeit vieler Rechtsgeschäfte, die Sie im Aufgabenkreis Vermögenssorge im Namen Ihres/r Betreuten abschließen, grundsätzlich die vorherige Genehmigung durch das Betreuungsgericht vor. Das gilt unabhängig davon, ob Ihr/e Betreute/r geschäftsfähig ist oder nicht. Es unterscheidet Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte:

1. Fehlt die gerichtliche Genehmigung bei einem Vertrag, so ist er Vertrag schwebend unwirksam und seine Wirksamkeit hängt von der nachträglichen Erteilung der Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung werden dem/der Vertragspartner/-in gegenüber erst wirksam, wenn Sie ihm/ihr

dieses mitteilen. Die Mitteilung der Verweigerung der Genehmigung bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages, er muss ggf. rückabgewickelt werden.

2. Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Schenkung, Wohnungskündigung oder Ausschlagung einer Erbschaft durch Sie als Betreuer/-in für Ihre/n Betreuten), das Sie ohne die erforderliche vorherige gerichtliche Genehmigung vornehmen, ist hingegen unwirksam. Es wird auch nicht durch die nachträgliche gerichtliche Genehmigung wirksam, sondern muss wiederholt werden.

Legen Sie bei einem einseitigen Rechtsgeschäft stets gleichzeitig die gerichtliche Genehmigung vor. Tun Sie das nicht und die Person, die das Rechtsgeschäft treffen soll, weist das Rechtsgeschäft wegen der nicht vorgelegten Genehmigung zurück, so ist das Rechtsgeschäft trotz vorhandener Genehmigung unwirksam.

Schließt der/die geschäftsfähige Betreute selber ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft ab, ist keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Die gerichtliche Genehmigung ist zwar ein wesentlicher Bestandteil eines Rechtsgeschäftes, bewirkt jedoch für sich alleine noch nicht dessen Wirksamkeit. Vielmehr bleibt es Ihnen als Betreuer/-in überlassen, von der Genehmigung Gebrauch und so das Rechtsgeschäft wirksam werden zu lassen.

Genehmigungsvorbehalte geben dem Betreuungsgericht eine gewisse Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die Wahrnehmung einer rechtlichen Betreuung. Nutzen Sie diese Chance für sich, um gemeinsam in besonderen finanziellen und sozialen Fragen eine abgewogene Lösung im Interesse des/r Betreuten zu finden. Wohl, Willen und Wunsch des/der Betreuten sind dabei stets Richtschnur, so dass er/sie zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt grundsätzlich in allen Verfahren angehört werden soll.

Befreiungen von Genehmigungspflichten im Rahmen der Vermögenssorge

Einige Genehmigungspflichten gelten **nicht** für sog. befreite Betreuungen, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes angeordnet hat (§ 1908i Abs. 2 S. 2 i. V. mit § 1857a BGB). Befreite Betreuungen werden geführt durch

1. Vater, Mutter, Ehe- oder Lebenspartner/-in oder Kind bzw. Enkelkind des/der Betreuten,
2. Betreuungsverein und Betreuungsstelle
3. Vereins- und Behördenbetreuer/-in.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen des/der Betreuers/-in zum Girokonto des/der Betreuten

Maßnahme	Genehmigung erforderlich? § 1908i Abs. 1 BGB i.V.m.
1. Eröffnung des Girokontos	genehmigungsfrei § 1806 BGB
2. Auflösung des Girokontos	Genehmigungspflicht § 1812 Abs. 1 Satz 1 BGB
3. Einzahlung von Bargeld	genehmigungsfrei
4. Verfügungen über Guthaben auf dem Girokonto	genehmigungsfrei § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB
5. Vereinbarung eines Überziehungskredites	Genehmigungspflicht § 1822 Nr. 8 BGB

Für **befreite Betreuungen** gilt nur die unter Punkt 5 genannte Genehmigungspflicht.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen des/r Betreuers/-in bei der Vermögenssorge

Für diese Rechtsgeschäfte benötigen Sie als rechtliche/r Betreuer/-in grundsätzlich die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts (**Nr. 8-10 entfallen für befreite Betreuer/-innen**):

§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. mit

1	Ermächtigung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts und Zurücknahme der Ermächtigung bei Einwilligungsvorbehalt	§ 112, § 1903 Abs. 1 BGB
2	Abschluss eines Ehevertrages für eine/n geschäftsunfähige/n Betreute/n	§ 1411 Abs. 2 Satz 2 BGB
3	Einwilligung in den Abschluss eines Ehevertrages durch den/die unter Einwilligungsvorbehalt stehende/n Betreute/n	§ 1411 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BGB
4	Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten bei bestehender Betreuung	§ 1484 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BGB
5	Verzicht auf den Anteil am Gesamtgut bei bestehender Betreuung	§ 1491 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BGB
6	Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft des/der überlebenden Ehegatten/-in durch den/die Betreuer/-in	§ 1492 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BGB
7	Anlegen von Geldern des/der Betreuten	§ 1807, 1810, 1811 BGB
8	Abheben von Geldern von Konten des/der Betreuten, für die ein Sperrvermerk eingetragen ist	§§ 1809, 1810 BGB
9	Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere	§ 1812 Abs. 2 u. 3 BGB
10	Annahme von Geldern, deren Wert 3.000,- Euro übersteigt	§ 1813 Ziff. 2 BGB
11	Verfügung über hinterlegte Wertpapiere und Kostbarkeiten	§§ 1814, 1818, 1819 BGB
12	Bestimmte Grundstücks- und Schiffsgeschäfte	§ 1821 BGB
13	Verfügungen (auch Ausschlagungen) über eine angefallene oder künftige Erbschaft/Pflichtteil	§ 1822 Ziff. 1 u. 2 BGB
14	Verträge zum entgeltlichen Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts sowie Gesellschafterverträge, die zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen werden	§ 1822 Ziff. 3 BGB
15	Pachtverträge über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb	§ 1822 Ziff. 4 BGB
16	Lehr-, Arbeits- oder Dienstverträge, die für länger als ein Jahr abgeschlossen werden	§ 1822 Ziff.. 6 u. 7 BGB
17	Aufnahme von Krediten und Darlehen	§ 1822 Ziff. 8 BGB
18	Ausstellung einer Schuldverschreibung	§ 1822 Ziff. 9 BGB

19	Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft	§ 1822 Ziff. 10 BGB
20	Erteilung einer Prokura	§ 1822 Ziff. 11 BGB
21	Vergleich oder Schiedsvertrag, es sei denn, der Wert übersteigt nicht 3.000,- Euro oder der Vergleich entspricht einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vorschlag	§ 1822 Ziff. 12 BGB
22	Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des/der Betreuten bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird	§ 1822 Ziff. 13 BGB
23	Beginn eines neuen oder die Auflösung eines bestehenden Erwerbsgeschäftes	§ 1823 BGB
24	Überlassen von Gegenständen an die/den Betreute/n zwecks Erfüllung eines von diesem/r geschlossenen Vertrages	§ 1824 BGB
25	Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages oder eines anderen Vertrages, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder von dem/der Betreuer/-in Wohnraum vermietet werden soll	§ 1907 Abs. 3 BGB
26	Ausstattung aus dem Vermögen des/der Betreuten	§ 1908 BGB
27	Anfechtung eines Erbvertrages für eine/n geschäftsunfähige/n Erblasser/-in	§ 2282 Abs. 2 BGB
28	Aufhebung des Erbvertrages oder einzelner vertragsmäßiger Verfügungen	§ 2290 Abs. 3 BGB
29	Aufhebung einer vertragsmäßigen Verfügung durch Testament	§§ 2291, 2290 Abs. 3 BGB
30	Aufhebung eines Erbvertrages durch gemeinschaftliches Testament	§§ 2292, 2290 Abs. 3 BGB
31	Erbverzicht durch den/die Betreuer/-in	§ 2347 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BGB
32	Aufhebung des Erbverzichts durch den/die Betreuer/-in	§§ 2351, 2347 Abs. 2 Satz 2 BGB
33	Verzichtsvertrag auf Zuwendungen durch den/die Betreuer/-in	§§ 2352, 2347 BGB
34	Antrag des/der Betreuers/-in eines/r Miteigentümers/-in auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks usw.	§ 181 Abs. 2 Satz 2 ZVG
35	Erbrechtsvereinbarung für ein nichteheliches Kind des/der Betreuten bei Einwilligungsvorbehalt	§ 10a NichteheIG

Arbeitshilfen

Folgende Arbeitshilfen bei der Ausübung der rechtlichen Betreuung für den Aufgabenkreis Vermögenssorge bieten wir Ihnen an:

- Allgemeine Checkliste für die Vermögenssorge
- Anschreiben an Geldinstitute
- Anschreiben an Versicherungen
- Anschreiben zur Rückabwicklung von Verträgen bei Einwilligungsvorbehalt
- Anschreiben Krankenkasse zur Ermittlung von Versicherungszeiten
- Anschreiben an die Pflegeversicherung
- Anschreiben Schlussbericht nach Beendigung der Betreuung
- Erklärung zum Verzicht auf Schlussrechnung – Erteilung der Entlastung nach Beendigung der Betreuung

Allgemeine Checkliste für die Vermögenssorge

- Existieren: Girokonten, Sparguthaben, Schließfächer, Wertpapierdepots? (Ermittlung der zuständigen Geldinstitute, Konten-, Schließfach- und Depot-Nummern)
- Sollen oder müssen Konten gesperrt werden? (nur bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB möglich, aber nicht unbedingt zwingend erforderlich)
- Kontovollmachten unter Vorlage der Bestellungsurkunde erteilen lassen
- Existieren weitere Vermögenswerte: Immobilien (ggf. Grundbuchauszug vom Grundbuchamt des Amtsgerichtes besorgen) Schmuck, Antiquitäten?
- Existieren Schulden oder sonstige laufende Zahlungspflichten? (ggf. eine SCHUFA-Selbstauskunft auf den Namen des/der Betreuten einholen)
- Feststellung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahlender Stelle (Aktenzeichen, Versicherungsnummer etc.). Benachrichtigung dieser Stellen über die eingerichtete Betreuung
- Vermögensverwaltung sicherstellen Kontoauszüge ordnen, Quittungen zuordnen, Kontrolle der Zahlungseingänge, ggf. anmahnen
- Sind Ansprüche gegen dritte Personen vorhanden? (z. B. Erbansprüche, Darlehen an Dritte, ausstehende Lohn- oder Mietzahlungen von dritten Personen, Wohnrechte)
- Ansprüche auf Sozialleistungen prüfen (z.B. ALG I, ALG II, Grundsicherung SGB XII, Krankengeld, Renten, Wohngeld, Kindergeld/ Kinderzuschlag (auch für volljährige Kinder), Pflegegeld nach SGB XI bzw. SGB XII, Freifahrt im Nahverkehr (Schwerbehindertenausweis), Gebührenbefreiung/-ermäßigung von Rundfunk- und Telefongebühren)
- Geldanlage: Ist Bargeld/Sparguthaben vorhanden, das für den laufenden Lebensbedarf des/r Betreuten nicht benötigt wird? Gegebenenfalls Kauf von Wertpapieren (nach Bankauskunft über Mündelsicherheit), Renditen vergleichen, ist ein vorzeitiger Wertpapierverkauf möglich?
- Ist ein Grabpflegevertrag bzw. Bestattungsvorsorgevertrag vorhanden?
- Existieren Lebensversicherungen/Bausparverträge? (ggf. Kapitalstand erfragen, evtl. Versicherungen für laufenden Lebensunterhalt kündigen? zuvor Rückkaufswerte erfragen)

- Sind weitere Versicherungen vorhanden, z. B. Hausrat-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Unfallversicherung usw.? (Erforderlichkeit prüfen, Beiträge vergleichen, ggf. kündigen, ggf. günstigere Versicherungen abschließen)
- Vermögensverzeichnis für das Betreuungsgericht erstellen
- Rechnungslegung: in der Regel jährlich dem Betreuungsgericht zu erteilen, wenn vom Gericht keine Befreiung hiervon erteilt wurde (auch bei einer Befreiung von der Rechnungslegung geordnete Belegführung sicherstellen)

Musterschreiben

Anschreiben an Geldinstitute

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____, geb. am: _____

wohnhaft: _____

Ihr Gz.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde vom Amtsgericht _____ zum/zur Betreuer/-in mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt für Herrn/Frau _____

Zur Abklärung der Vermögensverhältnisse bitte ich um Auskunft, ob mein/e Betreute/r in Geschäftsverbindung mit Ihnen steht. Wenn ja, benötige ich folgende Informationen:

- Welche Girokonten, Sparbücher, Depots oder Schließfächer werden bei Ihnen geführt?
- Wurden Konten, Depots oder Schließfächer vor oder nach der Einrichtung der Betreuung aufgelöst?
- Welche Abbuchungen und Daueraufträge sind Ihnen bekannt?
- Für sämtliche Konten, Sparbücher und Depots meines/r Betreuten bitte ich um eine Saldenstandsangabe zum Stichtag _____ zur Vorlage beim Betreuungsgericht.
- Bestanden bzw. bestehen Kontovollmachten bzw. Verfügungen zu Gunsten Dritter? Wenn ja, für wen?

Ferner bitte ich, mir die Kontoauszüge monatlich zu übersenden. Eine beglaubigte Kopie der Bestellungsurkunde lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Anschreiben an Versicherungen

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____, geb. am:

wohnhaft: _____

Ihr Gz.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde vom Amtsgericht _____ zum/zur Betreuer/-in mit dem
Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt für Herrn/Frau _____.

Aus meinen Unterlagen geht hervor, dass bei Ihrer Gesellschaft für die/den
Betreute/n unter der Nummer___ eine _____Versicherung
abgeschlossen wurde. Zur Abklärung der Vermögensverhältnisse bitte ich Sie um
folgende Auskünfte:

- Bestehen diese Versicherungen bzw. welche andere Verträge bestehen noch?
- Wie hoch ist die Versicherungssumme, wer ist bezugsberechtigt?
- Wie hoch sind die Beiträge und bis wann sind sie bezahlt?
- Wie wurden die Beiträge bisher bezahlt (Bankverbindung, Zahlungsart)?
- Übersenden Sie mir bitte eine Kopie des Versicherungsscheines und der
Versicherungsbedingungen
- Wie hoch ist der Rückkaufswert zum Stichtag _____ und unter
welchen Voraussetzungen ist ein Rückkauf möglich?

Außerdem möchte ich Sie ersuchen, alle das Vertragsverhältnis betreffende
Schreiben direkt an mich zu richten.

Eine beglaubigte Kopie der Bestellungsurkunde lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Anschreiben zur Rückabwicklung von Verträgen bei Einwilligungsvorbehalt

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____

wohnhaft: _____

Ihr Gz.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde vom Amtsgericht _____ zum/zur Betreuer/-in mit dem Aufgabenkreis
Vermögenssorge bestellt für Herrn/Frau _____

Sie machen vertragliche Ansprüche gegen den/die Betreute/n geltend. Dazu teile ich
Ihnen Folgendes mit:

- Das Amtsgericht hat einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet, sodass Willenserklärungen des/der Betreuten unwirksam sind. Eine Einwilligung habe ich nicht erklärt. Diese wird auch nicht nachträglich erklärt.
- Der/Die Betreute ist nach dem mir vorliegenden Gutachten geschäftsunfähig.

Es ist somit kein wirksamer Vertrag zustande gekommen.

Eine Kopie der Bestellungsurkunde lege ich zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Anschreiben Krankenkasse zur Ermittlung von Versicherungszeiten

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____, geb. am: _____

wohnhaft: _____

Ihr Gz.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde vom Amtsgericht _____ zum/zur Betreuer/-in mit dem Aufgabenkreis
Vermögenssorge bestellt für Herrn/Frau _____

Zur Vorbereitung eines Rentenantrages und Abklärung des Versicherungsverlaufes
bitte ich Sie um Erteilung einer Mitgliedschaftsbescheinigung, aus der die
Beitragsgruppe, eventuelle Sachbezugszeiten sowie Anrechnungszeiten ersichtlich
sind. Folgende Beschäftigungszeiten im Einzugsbereich Ihrer Krankenkasse sind mir
bekannt:

von	bis

Eine Kopie der Bestellsurkunde lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Anschreiben an die Pflegeversicherung

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____, geb. am _____

wohnhaft: _____

Ihr Gz.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde vom Amtsgericht _____ zum/zur Betreuer/-in mit dem Aufgabenkreis
Vermögenssorge bestellt für Herrn/Frau _____

Der/die Betreute hat

aus der Sicht des/der behandelnden Arztes/Ärztin

aus meiner Sicht

Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, die ich hiermit formlos
beantrage. Außerdem bitte ich Sie um Übersendung der Formulare die zur weiteren
Bearbeitung erforderlich sind.

Eine Kopie der Bestellsurkunde lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Anschreiben Schlussbericht nach Beendigung der Betreuung

Amtsgericht - Betreuungsgericht -

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____, geb. am: _____

wohnhaft: _____

Ihr Gz.: _____

Schlussbericht

1. Der/Die Betreute hatte bei Beendigung der Betreuung folgendes Vermögen:

Grundbesitz					Wert:
Gemarkung		Bd		Bl.	EUR
Girokonto/IBAN Nr.:		bei			EUR
Sparkonto/IBAN Nr.:		bei			EUR
Konto/IBAN Nr.:		bei			EUR
					EUR
(Bitte Kopien der Sparbücher etc. beilegen)				Summe:	EUR

2. Diese Tätigkeiten/Rechtshandlungen habe ich als rechtliche/r Betreuer/-in vorgenommen:

- Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum
- sonstige genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
(z. B. Darlehensaufnahme, Abschluss eines Vergleiches etc.)
-

(Für weitere Mitteilungen bitte Beiblatt verwenden!)

Ich füge bei:

Bestellsurkunde Schlussabrechnung _____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Unterschrift des/der Betreuers/-in)

Erklärung zum Verzicht auf Schlussrechnung – Erteilung der Entlastung nach Beendigung der Betreuung

Betreuung für: _____, geb. am: _____

wohnhaft: _____

Zeitraum der Betreuung: _____

Verzicht auf Legung der Schlussrechnung – Erteilung der Entlastung

Ich bin/Wir sind Erbe des/r am _____ verstorbenen Obengenannten.

oder

Meine rechtliche Betreuung durch _____
Name des/r bisherigen Betreuers/-in

ist mit Beschluss vom _____ aufgehoben worden.

oder

Mit Beschluss vom _____ bin ich zum/r neuen Betreuer/-in des/r Obengenannten bestellt worden.

Auf die Erstellung, Einreichung und Prüfung der Schlussrechnung/des Schlussberichtes wird verzichtet. Dem/r Betreuer/-in und dem Betreuungsgericht wird für die Führung der Betreuung Entlastung erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift ehemalige betreute Person oder Erbe oder neue/r Betreuer/-in

2.6 Aufgabenkreis „Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen“

Grundsätzliches

Wenn sich bereits bei den Ermittlungen während des Verfahrens zur Einrichtung der Betreuung herausstellt, dass mit Unterbringungen des/der Betreuten zu rechnen ist, kann dieser besondere Aufgabenkreis angeordnet werden. Damit erhalten Sie als Betreuer/-in das Recht, Ihre/n Betreute/n notfalls auch gegen den Willen in einer geschlossenen Einrichtung, z.B. einer psychiatrischen Klinik, unterzubringen. Besteht dieser Aufgabenkreis nicht, kann eine solche Unterbringung nur durchgeführt werden, wenn gleichzeitig die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmungsrecht bestehen.

Voraussetzungen und Umsetzung

Die geschlossene Unterbringung nach § 1906 BGB ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Sie ist nur zulässig zur Abwehr einer Eigengefährdung oder zur Durchführung einer Heilbehandlung, deren Notwendigkeit der/die Betreute krankheitsbedingt nicht nachvollziehen kann. Die Unterbringung durch Sie als Betreuer/-in ist eine sogenannte zivilrechtliche Unterbringung. Daneben gibt es die öffentlich-rechtliche Unterbringung, die z.B. dann in Betracht kommt, wenn der/die Betroffene andere Personen durch sein/ihr krankheitsbedingtes Verhalten gefährdet. Weitere Gründe für eine Unterbringung sind nicht zulässig, insbesondere keine erzieherischen Zwecke etc.

Da die geschlossene Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung einhergeht, ist zwingend die Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich. Mit dem Aufgabenkreis können Sie diese Genehmigung beantragen. Dazu benötigen Sie ein fachärztliches Gutachten, mit dem die Notwendigkeit der Unterbringung als einzige Möglichkeit zur Abwehr der Gefährdung bescheinigt wird. Die gerichtliche Genehmigung wird immer befristet erteilt.

Bei der Durchführung der Unterbringung können Sie Ihre örtliche Betreuungsstelle um Unterstützung bitten. Die Unterbringung ist unverzüglich zu beenden, wenn die Voraussetzungen bzw. Gründe entfallen sind.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Ähnlich verhält es sich bei den sogenannten unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Damit sind z.B. Bettgitter, Gurte im Rollstuhl, Fixierungen, komplexe Türschließmechanismen, aber auch sedierende Medikamente gemeint. Auch diese Maßnahmen haben den Zweck, die (Bewegungs-)Freiheit Ihres/Ihrer Betreuten einzuschränken. Daher müssen auch diese Maßnahmen gerichtlich genehmigt werden. Auch hier ist ein ärztliches Gutachten erforderlich. Unterbringungsähnliche Maßnahmen dürfen nur solange angewendet werden, wie die Notwendigkeit besteht. Anderenfalls sind sie unverzüglich zu beenden.

Hinweis

Das ärztliche Gutachten und die Genehmigung des Betreuungsgerichts zur Durchführung einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme nehmen Ihnen nicht die Entscheidung ab, sondern legitimieren sie.

Die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme treffen Sie als Betreuerin/Betreuer.

Arbeitshilfen

Folgende Arbeitshilfen bei der Ausübung der rechtlichen Betreuung für den Aufgabenkreis Gesundheitsorge bieten wir Ihnen an:

- Checkliste für Unterbringungsmaßnahmen nach § 1906 BGB
- Anschreiben Antrag auf Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen
- Anschreiben Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung

Checkliste für Unterbringungsmaßnahmen nach § 1906 BGB

1. Sofern nach Ihrer Einschätzung als Betreuer/-in (ggf. auch nach Beratung mit Betreuungsstelle oder Betreuungsverein) eine Unterbringung Ihres/r Betreuten notwendig ist,
 - begründeter Antrag auf Genehmigung an das Betreuungsgericht
 - gegebenenfalls Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme stellen
 - bei Gefahr des Aufschlusses ggf. selbst Unterbringung vollziehen und Genehmigung **unverzüglich** nachholen

2. Nach Vorliegen der Genehmigung des Betreuungsgerichts entweder
 - Unterbringung selbst durchführen oder
 - um Unterstützung bei der Betreuungsstelle bezüglich der Zuführung zur Unterbringung bitten, sofern die gerichtliche Ermächtigung vorliegt und Zwangsmittel erforderlich sind.

3. Ihre weiteren Aufgaben
 - Terminabsprache mit allen Beteiligten
 - Platz im psychiatrischen Krankenhaus suchen und Aufnahme Ihre/s Betreuten ankündigen
 - gegebenenfalls Ersatzschlüssel bei Hausmeister/in bzw. Angehörigen organisieren, ansonsten
 - Schlüsseldienst beauftragen (im Unterbringungsbeschluss muss die ausdrückliche Genehmigung zur Wohnungsöffnung benannt sein)
 - Sofern erforderlich: Krankentransport organisieren
 - bei dem Termin vor Ort anwesend sein, um auf Ihre/n Betreute/n einwirken oder auch, je nach Situation, die Maßnahme abbrechen zu können.
 - Ihre/n Betreute/n in die Klinik begleiten und dem/r Aufnahmekrankenarzt/-in für das Aufnahmegespräch zur Verfügung stehen
 - eine Kopie des Unterbringungsbeschlusses mitbringen

4. Ihre Aufgaben nach erfolgter Unterbringung
 - Gegebenenfalls Wohnung sichern, Gas abstellen, Fenster schließen, Tiere versorgen usw.
 - Mitteilung an das Betreuungsgericht, wann die Unterbringung erfolgte und in welchem Krankenhaus Ihr/e Betreute/r untergebracht wurde
 - Sofern erforderlich und Ihr/e Betreute/r hierzu selbst nicht mehr in der Lage ist, Einwilligung (oder Ablehnung!) in ärztliche Maßnahmen erteilen (ggf. Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen)
 - Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (d. h. auch vor Ablauf der Genehmigungsfrist), und hat die Beendigung dem Betreuungsgericht mitteilen
 - Rechtzeitige Verlängerung der Genehmigung beim Betreuungsgericht beantragen, wenn eine weitere Unterbringung erforderlich ist

Anschreiben Antrag auf Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen

Amtsgericht

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____, Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuer/-in beantrage ich, gemäß § 1906 Abs. 4 BGB folgende unterbringungs-ähnliche Maßnahmen zu genehmigen:

Bettgitter Bauchgurt im Bett Gurt am Stuhl Tisch/Brett am Stuhl
(Therapiestuhl)

Fixierung der Extremitäten

Die Maßnahme ist erforderlich

tägl. in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr ständig nur bei besonderen
Unruhezuständen

Begründung (ist die Maßnahme verhältnismäßig, gibt es Alternativen?):

Eine ärztliche Stellungnahme, aus der sich die Notwendigkeit der Maßnahme aus medizinischer Sicht und die vorliegende psychische Erkrankung ergeben,

liegt bei wird nachgereicht bis _____

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Anschreiben Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung

Amtsgericht

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für: _____, Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuer/-in beantrage ich, gemäß § 1906 BGB die geschlossene Unterbringung für Herrn/Frau _____ betreuungsgerichtlich zu genehmigen

in der geschlossenen Abteilung des psychiatrischen Krankenhauses

in der geschlossenen Abteilung des Alten-/Pflegeheimes

Begründung:

Eine ärztliche Stellungnahme zur medizinischen Notwendigkeit der Unterbringung und zur vorliegenden psychischen Erkrankung

liegt bei wird nachgereicht bis _____.

Zur weiteren Begründung beziehe ich mich auch auf das beiliegende / bereits vorliegende ärztliche Zeugnis / Gutachten von

_____ vom _____.

Bei der Zuführung zur Unterbringung muss die zuständige Betreuungsstelle möglicherweise Zwang anwenden. Unter Umständen wird der Zutritt zur Wohnung verweigert. Ich bitte dies bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Ich werde die Betreuungsstelle um Unterstützung bei der Durchführung der Unterbringung bitten. Bitte geben Sie, den Beschluss vorab - per Fax – dorthin.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Name: _____ Datum _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.: _____

An das
Amtsgericht
- Betreuungsgericht -

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Antrag auf Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. § 1906 Abs. 3 und 3 a BGB während einer geschlossenen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB

Rechtliche Betreuung für

Herrn/Frau

geb. _____ wohnhaft _____

Geschäftszeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens ist bei meiner/meinem Betreuten neben der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, die durch Beschluss vom _____ genehmigt wurde, auch eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen meiner/meines Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme) notwendig und zwar die

- Untersuchung des Gesundheitszustandes.
- Vornahme einer Heilbehandlung.
- Vornahme eines ärztlichen Eingriffs.

Der drohende erhebliche Schaden liegt darin, dass mein/e Betreute/r ohne die ärztliche Zwangsmaßnahme

Mein/e Betreute/r ist aufgrund ihrer/seiner Erkrankung nicht in der Lage, die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu erkennen.

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit sowie über Art und Umfang der ärztlichen Zwangsmaßnahme füge ich als Anlage bei.
- Eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit sowie über Art und Umfang der ärztlichen Zwangsmaßnahme erhalten Sie von der/dem behandelnden Ärztin/Arzt direkt.

Sowohl die/der behandelnde Ärztin/Arzt als auch ich haben mit meiner/m Betreuten gesprochen und versucht, sie/ihn von der Notwendigkeit der anstehenden ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, vgl. § 1906 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Eine Einwilligung meiner/s Betreuten haben wir nicht erreicht.

- Meine Dokumentation des Überzeugungsversuchs vom _____ füge ich als Anlage bei.

Alternativ:

Den schriftlichen Vermerk der/des behandelnden Ärztin/Arztes über ihren/seinen Überzeugungsversuch

- füge ich als Anlage bei.
- erhalten Sie von der/dem behandelnden Ärztin/Arzt direkt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 1906 Abs. 3 BGB liegen ebenfalls vor:

Der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere der/dem Betreuten zumutbaren Maßnahme abgewendet werden. Darüber hinaus überwiegt der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich.

Auf die in der Anlage beigefügte ärztliche Bescheinigung vom _____ nehme ich insoweit Bezug.

Ich bitte daher um Genehmigung meiner Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme.

Freundliche Grüße

(Rechtliche/r Betreuer/in)

Anlagen

Name: _____ Datum _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.: _____

An das
Amtsgericht
- Betreuungsgericht -

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Antrag auf Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. § 1906 Abs. 3 und 3 a BGB während einer geschlossenen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB

Beigefügte Vollmacht vom _____ für

Herrn/Frau _____

geb. _____ **wohnhaft** _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens ist bei meiner/meinem Vollmachtgeber/in neben der Unterbringung nach § 1906 Abs.1 BGB, die durch Beschluss vom _____ genehmigt wurde, auch eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen meiner/meines Vollmachtgeberin/-gebers (ärztliche Zwangsmaßnahme) notwendig und zwar die

- Untersuchung des Gesundheitszustandes.
- Vornahme einer Heilbehandlung.
- Vornahme eines ärztlichen Eingriffs.

Der drohende erhebliche Schaden liegt darin, dass mein/e Vollmachtgeber/in ohne die ärztliche Zwangsmaßnahme

Mein/e Vollmachtgeber/in ist aufgrund ihrer/seiner Erkrankung nicht in der Lage, die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu erkennen.

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit sowie über Art und Umfang der ärztlichen Zwangsmaßnahme füge ich als Anlage bei.
- Eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit sowie über Art und Umfang der ärztlichen Zwangsmaßnahme erhalten Sie von der/dem behandelnden Ärztin/Arzt direkt.

Sowohl die/der behandelnde Ärztin/Arzt als auch ich haben mit meiner/m Vollmachtgeber/in gesprochen und versucht, sie/ihn von der Notwendigkeit der anstehenden ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, vgl. § 1906 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Eine Einwilligung meiner/s Vollmachtgeberin/-gebers haben wir nicht erreicht.

- Meine Dokumentation des Überzeugungsversuchs vom _____ füge ich als Anlage bei.

Alternativ:

Den schriftlichen Vermerk der/des behandelnden Ärztin/Arztes über ihren/seinen Überzeugungsversuch

- füge ich als Anlage bei.
- erhalten Sie von der/dem behandelnden Ärztin/Arzt direkt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 1906 Abs. 3 BGB liegen ebenfalls vor:

Der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere der/dem Vollmachtgeber/in zumutbaren Maßnahme abgewendet werden. Darüber hinaus überwiegt der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich.

Auf die in der Anlage beigefügte ärztliche Bescheinigung vom _____ nehme ich insoweit Bezug.

Ich bitte daher um Genehmigung meiner Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme.

Freundliche Grüße

(Bevollmächtigte/r)

Anlagen

2.7 Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten

Grundsätzliches

Damit Sie sich um die Wohnung Ihres/r Betreuten kümmern können, benötigen Sie den Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“. Er berechtigt Sie zur Verwaltung der Wohnung, aber auch zum Abschluss eines Mietvertrages oder zur Kündigung eines Mietvertrages. Wohnung im Sinne des Gesetzes ist auch ein möbliertes Zimmer (z. B. im Hause von Verwandten).

Genehmigung

Zur Kündigung des Mietverhältnisses der von Ihrem/r Betreuten gemieteten Wohnung benötigen Sie eine betreuungsgerichtliche Genehmigung. Ein Aufhebungsvertrag steht der Kündigung gleich.

Eine gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der/die Betreute selbst die Kündigung ausspricht und keine Zweifel an seiner/ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen.

Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, z. B. Kündigung durch den/die Vermieter/-in, so müssen Sie dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen. Auch wenn Umstände das Mietverhältnis mittelfristig gefährden (z. B. ständige Auseinandersetzungen zwischen Betreutem/r und Vermieter/-in oder Mitmietern, Mietrückstände des/der Betreuten etc.) sind Sie zu einer Mitteilung verpflichtet.

Ebenso bedürfen Sie der betreuungsgerichtlichen Genehmigung, wenn beabsichtigt ist,

- ein Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung des/der Betreuten zu verkaufen oder zu vermieten
- ein Wohnungsrecht des/der Betreuten aufzugeben
- einen neuen Miet- oder Heimvertrag abzuschließen, wenn dieser abweichend von der Regel unkündbar oder nur mit Nachteilen kündbar wäre oder für mehr als vier Jahre abgeschlossen werden soll.

Da die üblichen Heimverträge in der Regel unbefristet sind, ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Sie müssen grundsätzlich alle Umstände, die zum Verlust der Wohnung führen können, dem Gericht unverzüglich mitteilen.

Hinweis: Über die Auflösung der Wohnung entscheiden Sie selbst, bevor Sie bei Gericht die Genehmigung beantragen. Sie selbst sprechen anschließend die Kündigung aus.

Arbeitshilfen

Folgende Arbeitshilfen bei der Ausübung der rechtlichen Betreuung für den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten bieten wir Ihnen an:

- Checkliste bei Übernahme des Aufgabenkreises Wohnungsangelegenheiten
- Checkliste zur Wohnungsauflösung
- Antrag auf Genehmigung der Kündigung bei Wohnungsauflösung
- Antrag auf Genehmigung der Kündigung bei Wohnungswechsel
- Schreiben an Vermieter/-in wegen bevorstehender Kündigung

Checkliste bei Übernahme des Aufgabenkreises Wohnungsangelegenheiten

- Wer ist Vermieter/-in? Liegt ein Mietvertrag, Heimvertrag oder Nutzungsvertrag vor? (Vermieter/-in informieren, ggf. Kopie anfordern)
- Abklärung der Finanzierung der Miet- und Nebenkosten (d. h. Anschreiben an Versorgungsunternehmen für Strom, Gas und Wasser, Information an die Telekom, an die Gebühreneinzugszentrale, Kabelanschluss)
- Klären möglicher Ansprüche auf Sozialleistungen: Wohngeld, GEZ-Befreiung, Telefonermäßigung und dergleichen
- Ist die Wohnung renovierungsbedürftig? Ist Hausrat zu beschaffen oder zu ersetzen? Finanzierung sicherstellen und notwendige Maßnahmen organisieren, ggf. über einmalige Leistungen des Sozialhilfeträgers als Maßnahme zur Sicherstellung und Erhaltung der Wohnung
- Prüfung der Wohnung/des Haushaltes auf Sicherheitsmängel (z. B. defekte Strom- und Heizungsanlagen), Abstellen der Mängel veranlassen, Kostenübernahme vorher klären (liegt Zuständigkeit für die Beseitigung bei/m der Vermieter/-in)
- Besteht die Gefahr des Wohnungsverlustes durch Kündigung? Ursache klären und ggf. abwenden, Sicherstellung der Mietzahlungen, ggf. Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt beantragen, Kontaktaufnahme mit Vermieter/-in; ggf. Betreuungsgericht benachrichtigen
- Wird eine Wohnungskündigung auf Grund notwendiger dauerhafter anderer Unterbringung erforderlich? Die Wohnungskündigung bzw. die Auflösung ist durch das Betreuungsgericht zu genehmigen (besonderer Schutz der Wohnung, Rechtswirksamkeit der Kündigung)
- Bei der Auflösung des Haushaltes ist der genaue Bestand vorher festzustellen und ggf. zu dokumentieren. Es empfiehlt sich, den Ist-Zustand mit Fotos zu dokumentieren und Zeugen zu beteiligen. Der Verkauf oder die Versteigerung des Hausrates ist zu veranlassen, ggf. in Verbindung mit einem Räumungsunternehmen. Es ist die kostengünstigste Lösung für die Räumung zu veranlassen, die Mitnahme der vom/von der Betreuten gewünschten persönlichen Gegenstände ist sicherzustellen (z. B. Andenken, Mobiliar, Fotos und dergleichen)
- Bei Heimaufenthalt oder sonstiger stationärer Unterbringung: Möglichkeiten zur individuellen Raumgestaltung nach den Wünschen des/der Betreuten prüfen und realisieren
- Finanzielle Fragen in Bezug auf das frühere Mietverhältnis klären (Kautionsrückzahlung, Genossenschaftseinlage u. ä.) u. a. m.

Checkliste zur Wohnungsauflösung

- Kündigung nach erfolgter betreuungsgerichtlicher Genehmigung
- Rücksprache mit der Hausverwaltung bzw. dem/der Vermieter/-in wegen Übergabe der Wohnung
- Kostenfrage vor der Übernahme vertraglicher Pflichten klären
- Bei Kostenübernahme durch das Sozialamt einen Kostenvoranschlag einholen
- Durchführung der nach dem Vertrag geschuldeten Schönheitsreparaturen, sofern die finanziellen Mittel hierfür ausreichen
- Termin für Wohnungsübergabe klären mit Abgabe sämtlicher Schlüssel und Feststellung des Zustandes der Wohnung (inkl. Beschädigungen, Stand von Öltank, Strom-, Gas- bzw. Wasserzähler festhalten, etc.)
- Abrechnung der Kautions besprechen
- Versorgungsunternehmen wie Strom, Gas und Wasser kündigen
- Rundfunk, Fernsehen, Kabelfernsehen, Telefon ab- bzw. ummelden
- Ab- bzw. Ummeldung beim Einwohnermeldeamt

Musteranschreiben

Antrag auf Genehmigung der Kündigung bei Wohnungsauflösung

Amtsgericht

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für _____ Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau _____ wird am _____ in das Alten-/Pfleheim
_____ umziehen. Die Pflege und Versorgung in der eigenen Wohnung war
aus folgenden Gründen nicht mehr möglich:

Eine Rückkehr in die Wohnung erscheint aus folgenden Gründen
ausgeschlossen: _____

Ich beantrage deshalb die betreuungsgerichtliche Genehmigung für die Kündigung
und die Auflösung der bisherigen Wohnung meines/r o.g. Betreuten mit der Anschrift

Der/Die Betreute

stimmt zu stimmt nicht zu kann sich nicht mehr äußern

Die Notwendigkeit wird in dem beigefügten Gutachten/Bericht dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Antrag auf Genehmigung der Kündigung bei Wohnungswechsel

Amtsgericht

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Betreuung für _____ Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau _____ muss die derzeitige Wohnung mit der Anschrift
_____ aufgeben.

Die Größe der Wohnung und die Höhe des Mietzinses überschreiten langfristig die finanziellen Möglichkeiten des/der Betreuten.

Ein Wohnungswechsel ist angezeigt, weil _____

Folgende für die/den Betreute/n angemessene Wohnung wurde bereits gefunden _____

Ich beantrage deshalb die Kündigung und die Auflösung der bisherigen Wohnung des/der Betreuten betreuungsgerichtlich zu genehmigen.

Den in Aussicht genommenen Mietvertrag für die neue Wohnung lege ich ebenfalls zur Genehmigung vor.

Der/Die Betreute stimmt zu stimmt nicht zu erklärt Folgendes:

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

Schreiben an Vermieter/-in wegen bevorstehender Kündigung

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Mietvertrag mit _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin als rechtliche/r Betreuer/-in für _____ bestellt.

Mein/e Betreute wird die bei Ihnen gemietete Wohnung in

_____ aufgeben müssen.

Es wurde bereits mit Schreiben vom _____ beim zuständigen
Betreuungsgericht die erforderliche Genehmigung für die geplante Kündigung des
Mietverhältnisses beantragt. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, kann ich die
Kündigung jedoch nicht erklären. Andererseits möchte ich Sie bereits jetzt auf diesen
Umstand hinweisen, damit Sie sich darauf einstellen und entsprechend planen
können. Sobald eine Entscheidung des Gerichts vorliegt, werde ich mich erneut an
Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

2.8 Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung

Grundsätzliches

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht gibt Ihnen als rechtliche/r Betreuer/-in die Befugnis, ein Verweilen Ihres/r Betreuten von gewisser Dauer oder Regelmäßigkeit an einem bestimmten Ort anzuordnen, gegebenenfalls vertraglich abzusichern und rein tatsächlich durchzusetzen.

Ihre Aufgaben

Eine Ihrer wichtigsten Aufgaben im Zusammenhang mit dem Recht der Aufenthaltsbestimmung ist die Entscheidung darüber, wo Ihr/e Betreute/r in Zukunft wohnt. Diese Entscheidung kann dahin gehen, dass er/sie weiter in seiner/ihrer häuslichen Umgebung bleibt; Ihre Entscheidung kann aber auch beinhalten, dass Ihr/e Betreute/r zukünftig in einer anderen Wohnung oder in einer Einrichtung lebt.

Insbesondere bei einem Aufenthaltswechsel müssen Sie den natürlichen Willen und das Wohl Ihres/r Betreuten berücksichtigen. Bevor eine Entscheidung gegen dessen/deren Willen zum Tragen kommen soll, sollten Sie Rücksprache mit dem Betreuungsgericht nehmen.

Auch nicht auf Dauer angelegte, sondern kürzere Aufenthalte Ihres/r Betreuten an einem anderen Ort bedürfen unter Umständen – d.h. wenn Ihr/e Betreute/r nicht selber wirksam einwilligen kann - der Entscheidung durch Sie, so zum Beispiel ein längerer Kuraufenthalt, die Teilnahme an einer Ferienmaßnahme, ein längerer Krankenhausaufenthalt und insbesondere jeder Aufenthalt in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses (siehe Aufgabenkreis „Unterbringung“).

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht berechtigt und verpflichtet Sie auch, die Auswahl des Aufenthaltsortes - soweit erforderlich - rechtlich abzusichern. So müssen Sie beispielsweise den Heimvertrag abschließen und die Einhaltung der vertraglichen Leistungen überwachen. Sie sind verantwortlich, wenn innerhalb einer Einrichtung eine Verlegung, z.B. vom allgemeinen Wohnbereich in den Pflegebereich, erfolgen soll.

Da bei einem Krankenhausaufenthalt zwangsläufig Überschneidungen mit Fragen der Gesundheitsfürsorge auftreten, sollten Sie auch für diesen Aufgabenkreis gesetzliche/r Vertreter/-in sein, wenn Sie den Krankenhausvertrag unterzeichnen. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt sich eine umgehende Rücksprache mit dem Betreuungsgericht.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht gibt **nicht** das Recht, die Wohnung, in der Ihr/e Betreute/r vor dem Wechsel zum Beispiel in ein Heim gewohnt hat, zu kündigen, oder das Haus, in dem er/sie vorher lebte, zu vermieten. Insoweit bedürfen Sie zusätzlich des Aufgabenkreises der Wohnungsangelegenheiten bzw. der Vermögenssorge.

Sonderfall „Aufsichtspflicht“

Die Aufsichtspflicht wird manchmal mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht verwechselt oder gleichgesetzt. Das ist nicht richtig. Die rechtliche Betreuung beinhaltet – im Gegensatz zur elterlichen Sorge für Minderjährige – die Aufsichtspflicht nicht!

Als Betreuer/-in sind Sie nur dann möglicherweise auch aufsichtspflichtig, wenn Sie mit dem betreuten Menschen zusammenleben, z.B. weil Sie ihn auch pflegen. Solange Ihr/e Betreute/r in einem Heim oder in einer Klinik untergebracht ist, übernimmt die Einrichtung die Aufgabe der Beaufsichtigung. Wenn Sie jemanden z.B. für einen Spaziergang, einen Ausflug o.ä. aus dem Einrichtungsbereich abholen, geht die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum auf Sie über.

Es gibt Situationen, bei denen Sie als Betreuer/-in auch für Schäden haften, die durch Ihre/n Betreute/n anderen gegenüber angerichtet werden. Als Betreuer/-in würden Sie z. B. haften, wenn Ihr/e Betreute/r der Beaufsichtigung bedurfte, Sie jedoch Ihrer Aufsichtspflicht aber nicht nachgekommen sind.

2.9 Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten

Grundsätzliches

Mit diesem Aufgabenkreis gehört zu Ihren Aufgaben, Ihre/n Betreute/n gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen zu vertreten. Das ergibt sich aus § 1902 BGB.

Auch wenn dies nicht immer ausdrücklich als Aufgabenkreis benannt ist, zählt der Kontakt zu Behörden unterschiedlicher Art zu Ihren Vertretungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vertretung. So sind die weit verbreiteten Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitspflege und Vermögenssorge oft mit Anträgen bei Behörden verbunden.

Als Betreuer/-in sollen Sie zwar den/die Betreute/n so viele Angelegenheiten wie möglich selbst regeln lassen. Sie tragen aber die Letztverantwortung für seine/ihre Angelegenheiten. So gehört es zu Ihren Aufgaben als Betreuer/-in gegen fehlerhafte Bescheide Rechtsmittel (z.B. Widerspruch) einzulegen. Dazu sollten Sie sich im Einzelfall von den zuständigen Stellen beraten lassen.

Arbeitshilfen

Folgende Arbeitshilfen bei der Ausübung der rechtlichen Betreuung in Behördenangelegenheiten bieten wir Ihnen an:

- Checkliste Behördenangelegenheiten

- Anschreiben für die Mitteilung der bestehenden Betreuung

Checkliste Behördenangelegenheiten

- Mitteilung über die Betreuung an alle beteiligten Behörden / Ämter / Institutionen mit Zusendung einer Kopie der Bestellungsurkunde (s. Musterschreiben)
- Anlegen einer übersichtlichen und gegliederten eigenen Akte
- Beschaffung des derzeit aktuellen Leistungsbescheides
- Mitteilung aller wichtigen Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des betreuten Menschen

Anschreiben für die Mitteilung der bestehenden Betreuung

Abs.:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Rechtliche Betreuung für _____, geb. _____, wohnhaft:

Ihr Gz.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin zum/r rechtlichen Betreuer/-in bestellt für Herrn/Frau _____

Im Rahmen meiner Tätigkeit, bitte ich Sie

- mich in allen Angelegenheiten, die für die Führung der Betreuung relevant sind, umfassend zu informieren.
- künftig den meine/n o.g. Betreute/n betreffenden Schriftverkehr direkt mit mir zu führen.
- _____

Eine Kopie meiner Bestellungsurkunde lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/-in

3. Besondere Lebenssituationen in der rechtlichen Betreuung

Ab 01. Januar 2017 tritt das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft.

Die damit verbundenen Veränderungen beziehen sich auf zahlreiche gesetzliche Grundlagen. Die auf den neuen gesetzlichen Grundlagen tätigen Behörden und Institutionen haben hierzu noch abschließende Durchführungsbestimmungen erhalten.

Die Überarbeitung und Anpassung des 3. Kapitels im Handbuch wird daher noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Mit der Ergänzungslieferung kann frühestens im zweiten Quartal 2017 gerechnet werden.

Nach erfolgter Anpassung wird die aktualisierte Version im Internet unter

www.kreis-borken.de/betreuung

einsehbar sein.

Sofern Sie keinen Internetzugang haben, senden wir Ihnen die Ergänzungslieferung auf Ihre Anfrage auch gern zu.

4. Ergänzende Informationen zur rechtlichen Betreuung von A – Z

Hier finden Sie weitere Informationen zu einzelnen Themen in alphabetischer Reihenfolge.

Eheschließung bzw. Eingehen einer Lebenspartnerschaft der/des Betreuten

Wird dem Betreuungsgericht bekannt, dass der/die Betreute die Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen möchte, so informiert es das Standesamt. Dieses ist zuständig für die Prüfung der Ehegeschäftsfähigkeit. Es kann die Akten des Betreuungsgerichts einsehen, um sich anhand des Gutachtens ein Bild zu machen. Versteht der/die Betreute das Wesen und die Bedeutung einer Ehe, so kann von der Ehegeschäftsfähigkeit ausgegangen werden. Lehnt das Standesamt die Beurkundung der Eheschließung bzw. der Lebenspartnerschaft ab, kann der/die Betreute und/oder sein/e Verlobte/r bzw. Lebenspartner/-in die Entscheidung des Amtsgerichts verlangen. Ein bestehender Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht auf die Erklärung zur Eheschließung / Lebenspartnerschaft erstrecken (§ 1903 II BGB).

Einsichtnahme in Akten des Betreuungsgerichts

Alle Beteiligten an einem Betreuungsverfahren haben das Recht auf Akteneinsicht und auf der Erteilung von Abschriften (§ 13 FamFG), sofern nicht schwerwiegende Interesse eines/r Beteiligten oder Dritten entgegenstehen.

Anderen Personen kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Einsicht glaubhaft machen (§ 13 FamFG) und schutzwürdige Interesse eines/r Beteiligten oder Dritten nicht entgegenstehen. Angehörige des/der Betreuten, die gegen die Bestellung einer Betreuung als Beschwerdeberechtigte Beschwerde eingelegt haben, dürfen die Akten einsehen, da sie ein berechtigtes Interesse haben (§ 303 FamFG)

Betreuer/-innen und Verfahrenspfleger/-innen dürfen nur während der Dauer ihres Amtes die Betreuungsakten einsehen. Vor Bestellung hat der/die (künftige) Betreuer/-in grundsätzlich kein Akteneinsichtsrecht.

Ergänzungsbetreuung

Für einige Rechtsgeschäfte besteht für rechtliche Betreuer/-innen ein Vertretungsverbot. Das sind z.B. Rechtsgeschäfte, die der/die Betreuer/-in zwischen der betreuten Person und sich selbst abschließen will (§ 181 BGB Insihgeschäft). Das sind aber auch Rechtsgeschäfte, die ein/e nahe/r Familienangehörige/r des/der Betreuers/-in (§ 1795 BGB) mit dem/der Betreuten abschließen will. In einem solchen Fall setzen Sie sich mit dem Betreuungsgericht in Verbindung. Dieses bestellt dann eine/n Ergänzungsbetreuer/-in nur für dieses Rechtsgeschäft.

Geschäftsfähigkeit des/der Betreuten

Jeder volljährige Mensch ist uneingeschränkt geschäftsfähig, d.h. er kann Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen. Das gilt auch, wenn für ihn eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde.

Geschäftsunfähig ist nach § 104 Nr. 2 BGB, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geisteshfähigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Liegt ein solcher Zustand nicht vor, so ist Ihr/e Betreute/r geschäftsfähig, auch wenn er/sie unter einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung leidet.

Kosten der rechtlichen Betreuung

Mit der Führung eines Betreuungsverfahrens sind Kosten verbunden, die der/die Betreute grundsätzlich selbst aus dem Einkommen und/oder Vermögen zu tragen hat, es sei denn er/sie ist mittellos. Man unterscheidet zwischen Betreuungskosten und Gerichtskosten.

Als Betreuungskosten kommen der Aufwendersatz oder die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer/-innen bzw. die Vergütung für Berufsbetreuer/-innen oder Verfahrenspfleger/-innen in Betracht. Das Betreuungsgericht prüft, ob das Einkommen und Vermögen des/r Betreuten gewisse Freibeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übersteigt. Dabei werden im Einzelfall auch besondere Belastungen berücksichtigt. Gilt der/die Betreute nach dieser Berechnung jedoch als mittellos, so werden die Kosten aus der Justizkasse übernommen. Als mittellos gilt, wer u.a. die Kosten aus dem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten zahlen kann.

Als Gerichtskosten kommen Auslagenersatz und Gebühren des Betreuungsgerichts in Betracht, die einmal jährlich erhoben werden. Die Gebühren belaufen sich auf 5 Euro je angefangene 5.000 Euro Vermögen des/der Betreuten. Doch auch hier gibt es einen Freibetrag. Gerichtskosten werden erst dann erhoben, wenn die Vermögenswerte nach Abzug von Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro betragen. Dabei wird z.B. ein selbstbewohntes angemessenes Hausgrundstück nicht berücksichtigt.

Ausnahme von dieser Freigrenze bilden die Gerichtskosten für die Verfahrenspflegschaft. Hier gilt die geringere Vermögensfreigrenze der Betreuungskosten.

Die Höhe des Einkommens spielt bei den Gerichtskosten keine Rolle.

Schenkungen

Sie als Betreuer/-in dürfen grundsätzlich keine Schenkungen in Vertretung Ihres/r Betreuten vornehmen (§ 1804 BGB). Insbesondere dürfen Sie keinen Grundbesitz des/der Betreuten unentgeltlich auf dessen/deren künftige Erben übertragen (sog.

vorweggenommene Erbfolge). Der Verstoß gegen das Schenkungsverbot ist eine Pflichtverletzung. Die Schenkung ist nichtig und unwirksam und damit zurückzufordern. Entsteht durch diese Pflichtverletzung, die auf Ihr Verschulden zurückgeht, ein Schaden für Ihre/n Betreute/n, so haften Sie selbst für diesen Schaden.

Doch es gibt Ausnahmen von diesem Schenkungsverbot.

Anstandsschenkungen im kleinen Umfang, z.B. zum Geburtstag, zu Weihnachten, zur Hochzeit, an beliebige Personen, auch Pflegepersonal können Sie als Betreuer/-in in Vertretung Ihres/r Betreuten ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam machen (§ 1908i Abs. 2 BGB), wenn sie nicht das Ausmaß von Wertgeschenken annehmen. Gelegenheitsgeschenke sind ebenfalls zulässig, wenn sie dem Wunsch Ihres/r Betreuten entsprechen und nach seinen/ihren Lebensverhältnissen üblich sind.

Ist der/die Betreute geschäftsfähig, kann er/sie selbst nach Belieben verschenken. Ist jedoch ein Einwilligungsvorbehalt festgesetzt, so bedarf die Schenkung Ihrer Zustimmung als Betreuer/-in. Dieser können Sie aber nur zustimmen, wenn sich die Schenkung in dem oben beschriebenen Rahmen hält.

Sterilisation

Einwilligungsfähige Volljährige entscheiden allein über ihre Sterilisation, auch wenn für sie eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. Gerichtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Die Sterilisation von Volljährigen, die nicht selbst in diesen medizinischen Eingriff einwilligen können und für die daher Sie als Betreuer/-in die Einwilligung erteilen, ist in § 1905 BGB geregelt und an besondere inhaltliche und formale Voraussetzungen gebunden.

Das Gesetz verbietet die Zwangssterilisation. Auch Sterilisationen im bloßen Interesse der Eltern des/der Betreuten sind nicht erlaubt. Gleiches gilt, wenn die Sterilisation zum „Wohl“ eines noch ungezeugten (gesunden) Kindes erfolgen soll, in dessen Interesse es möglicherweise nicht liegt, für seine behinderten Eltern aufkommen zu müssen. Ebenfalls sind eine mögliche geistige oder schwere Behinderung des noch ungezeugten Kindes und dessen „Wohl“, das darin bestehen mag, niemals zu existieren, kein Grund zur Einwilligung in eine Sterilisation.

Wird die Sterilisation für Ihre/n einwilligungsunfähige/n Betreute/ angeregt, so wenden Sie sich bitte für das weitere Verfahren an das Betreuungsgericht. Dieses wird für den Aufgabenkreis der Sterilisation eine/n gesonderte/n Betreuer/-in bestellen sowie eine Verfahrenspflegschaft einrichten.

Die Einwilligung in eine Sterilisation bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts und darf frühestens zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden.

Testierfähigkeit des/der Betreuten

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind Personen grundsätzlich testierfähig, das bedeutet, sie können ein Testament errichten, abändern oder aufheben. Die Testierfähigkeit ist ein Unterfall der Geschäftsfähigkeit. Durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist die Testierfähigkeit nicht eingeschränkt. Ein bestehender Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht auf Verfügungen des Todes wegen erstrecken (§ 1903 II BGB). Der/die Betreuer/-in kann nicht als Vertreter/-in des/der betreuten Person ein Testament erstellen.

Verfahrenspflegschaft

Im Laufe des Betreuungsverfahrens kann es durch das Betreuungsgericht zur Bestellung eines/r Verfahrenspflegers/-in kommen (§ 276 FamFG), soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des/der Betreuten erforderlich ist. Das ist z.B. der Fall, wenn der/die Betreute schwer ansprechbar ist oder wenn betreuungsgerichtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung zu erteilen sind (Unterbringung, Sterilisation).

Ein/e Betreuer/-in kann nicht zugleich in derselben Sache auch Verfahrenspfleger/-in sein.

Der/Die Verfahrenspfleger/-in nimmt Kontakt zum/zur Betreuten auf, evtl. auch zu den Angehörigen und kann die Akten einsehen. Er/Sie kann mit Wirkung für die/den Betroffene/n Anträge stellen, Zustellungen entgegennehmen, das Recht auf Gehör ausüben. Er/Sie hat volle Einsicht in das Sachverständigengutachten, er/sie darf bei Anhörungen, Beweisaufnahmen anwesend sein und Fragen stellen, ist hierzu zu laden, kann unabhängig von dem/der Betroffenen Rechtsmittel einlegen gegen die Bestellung eines/r Betreuers/-in und gegen die sonstigen Entscheidungen, zu deren Überwachung er/sie bestellt wurde.

Der/Die Verfahrenspfleger/-in unterliegt nicht der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Ist das besondere Verfahren abgeschlossen, so endet die Verfahrenspflegschaft.

Wahlrecht des/der Betreuten

Mit der Einrichtung einer Betreuung geht das Wahlrecht der betreuten Person grundsätzlich nicht verloren. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist jedoch, für den/die ein/e Betreuer/-in für „alle Angelegenheiten“ bestellt wurde. Sind jedoch im Beschluss zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die Angelegenheiten des/der Betreuten im Einzelnen genannt und nicht mit dem Begriff „alle Angelegenheiten“ umschrieben, so behält der/die Betreute das Wahlrecht. Das Betreuungsgericht teilt die Einrichtung einer Betreuung für „alle Angelegenheiten“ dem Wahlamt mit (§ 309 FamFG), damit dort die Wahlunterlagen berichtet werden können. Ebenso wird eine Aufhebung oder Änderung dieser Betreuung dem Wahlamt mitgeteilt.

5. Was können Sie als ehrenamtliche/r rechtliche/r Betreuer/-in für sich tun?

– Angebote, Ansprüche, Rechte,

5.1 Schulung, Beratung, Erfahrungsaustausch, Fortbildung

„Wir lassen Sie nicht im Regen stehen“, so könnte unser Motto lauten, wenn es um die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer/-innen geht. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben tun wir im Kreis Borken, d.h. die Betreuungsstellen beim Kreis Borken und der Stadt Bocholt sowie die fünf Betreuungsvereine, alles dafür, dass Sie die notwendige Einführung und Unterstützung bei Ihrer Betreuungsaufgabe erhalten:

- Kreisweit bieten wir am Beginn jedes Jahres Schulungen / Einführungskurse für neue rechtliche Betreuer/-innen an.
- In allen Amtsgerichtsbezirken werden regelmäßige Betreuer/-innen-Treffs angeboten. Das sind offene Gesprächsrunden, die dem Erfahrungs- und Informationsaustausch dienen.
- In jedem Amtsgerichtsbezirk haben Sie die Möglichkeit, sich bei einem Betreuungsverein beraten zu lassen. Die Beratung findet in den jeweiligen Büros, z.T. im Rahmen von Sprechstunden, darüber hinaus aber auch nach Terminvereinbarung und in Form von Hausbesuchen statt.
- Neben den Betreuungsvereinen beraten Sie alle Betreuungsstellen und Betreuungsgerichte.
- In jedem Herbst bieten wir im Rahmen der „Betreuungsrechtstage“ die Möglichkeit, sich zu Themen rund um das Betreuungsrecht fortzubilden.

Alle oben genannten Angebote werden u.a. in einem Veranstaltungskalender veröffentlicht, der halbjährlich erscheint. Auf Wunsch nehmen Sie die Betreuungsstellen oder Vereine gerne in ihre Verteiler auf, so dass Sie regelmäßig automatisch zu Veranstaltungen eingeladen werden.

Wir legen Ihnen sehr ans Herz, die Möglichkeiten der Schulung, der Beratung, des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung für sich zu nutzen. Sie können so mehr Sicherheit erlangen und sich Ihre Arbeit erleichtern.

5.2 Verhinderung / Entlassung des/r Betreuers/-in

Sollten Sie aus absehbaren Gründen, z.B. Urlaub oder sonstige Abwesenheit, vorübergehend verhindert sein, so erledigen Sie wichtige Angelegenheiten des/der Betreuten nach Möglichkeit vorher. Ansonsten

Bei Verhinderung des/der Betreuers/-in trifft das Betreuungsgericht selbst die erforderlichen Maßregeln. Das heißt, es entscheidet u.U. selbst oder bestellt einstweilig eine/n weitere/n Betreuer/-in.

Sie können die Entlassung aus Ihrem Ehrenamt als rechtliche/r Betreuer/-in aus persönlichen, beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen beim

Betreuungsgericht beantragen. Sie haben jedoch Ihre Aufgaben so lange fortzuführen, bis das Betreuungsgericht eine andere Person bestellt und Sie aus dem Amt entlassen hat.

5.3 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Sie haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen. Dabei haben Sie die Wahl, ob Sie Ihre Aufwendungen im Einzelnen aufschreiben, belegen und nach § 1835 I BGB abrechnen (Aufwendungsersatz) oder ob Sie gemäß § 1835a BGB die pauschale Aufwandsentschädigung anfordern. Diese beträgt derzeit jährlich 399 Euro. Die Pauschale wird nur auf Antrag beim zuständigen Betreuungsgericht gewährt (Mustervordruck am Ende des Kapitels). Sie ist ein Jahr nach Ihrer Bestellung zum/r Betreuer/-in erstmals fällig, also nicht zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.), sondern irgendwann im Jahresverlauf.

Stellen Sie den Antrag immer rechtzeitig, am besten gleichzeitig mit dem Jahresbericht, da der Anspruch nach einiger Zeit erlischt.

Eltern als Betreuer eines behinderten volljährigen mittellosen Kindes können ebenfalls die Pauschale aus der Staatskasse fordern.

Ist Ihr/e Betreute/r mittellos im Sinne des SGB XII, erhalten Sie die Entschädigung aus der Justizkasse. Ist er/sie vermögend, zahlt nicht der Staat, sondern Sie dürfen sich die Entschädigung aus dem Vermögen Ihres/r Betreuten entnehmen, nachdem Sie einen entsprechenden Beschluss des Betreuungsgerichts erhalten haben.

Sind mehrere Betreuer/-innen gleichzeitig für eine/n Betreute/n bestellt, so steht jedem/r die volle Aufwandspauschale zu. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Betreuer/-innen für dieselben oder für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt sind.

5.4 Vergütung

Die Betreuung wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Wenn der/die Betreute aber vermögend ist und der Umfang der durch Sie zu erledigenden Angelegenheiten außergewöhnlich groß ist, kann das Gericht Ihnen auf Antrag eine Vergütung zubilligen. In Betracht kommt dies z.B. dann, wenn Sie im Rahmen der Betreuung ein Mehrfamilienhaus oder einen Betrieb verwalten. Setzen Sie sich mit dem Betreuungsgericht in Verbindung.

5.5 Steuerpflicht des/r Betreuer/-in

Die Einkünfte aus Ihrer ehrenamtlichen Betreuungstätigkeit unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht, weil sie als Einkünfte im Sinne des Steuerrechts zählen. Es gibt jedoch einen Freibetrag, der sich zusammen mit anderen Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (Übungsleitungs- pauschale, Sitzungspauschale als Ratsmitglied usw.) nach § 3 Nr. 26a EStG auf 2.100 Euro beläuft. Gleichzeitig können Sie die tatsächlichen Ausgaben, die für die Führung der

Betreuung erforderlich waren, als sog. Werbungskosten in Abzug bringen. Sie könnten rein rechnerisch mit maximal sieben ehrenamtlich geführten Betreuungen den Freibetrag ausschöpfen.

5.6 Versicherungsfragen

5.6.1 Haftung des/der Betreuers/-in

Sie haften als Betreuer/-in grundsätzlich für jede Form der Pflichtverletzung, wenn sich daraus ein Schaden ergibt. Eine Haftung ist entweder gegenüber Ihrem/r Betreuten oder auch für Schäden möglich, die Sie durch die Führung der Betreuung Dritten gegenüber verursachen. Die Haftung setzt jedoch ein objektiv rechtswidriges Tun oder Unterlassen voraus. Dabei muss Ihr Verhalten schuldhaft sein. Ein Verschulden ist bei Vorsatz und Fahrlässigkeit anzunehmen. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Handeln Sie als Betreuer/-in, also als gesetzliche/r Vertreter/-in, für Ihre/n Betreute/n gegenüber Dritten, so wird dieses Handeln Ihrem/r Betreuten zugerechnet (Außenverhältnis). Entsteht durch Ihr Handeln im Außenverhältnis ein Schaden für Dritte, so haftet Ihr/e Betreute/r nach außen hin. Damit ist auch Ihrem/r Betreuten ein Schaden entstanden.

Im Innenverhältnis, also zwischen Ihnen und Ihrem/r Betreuten, werden Sie jedoch als Betreuer/-in für diesen Schaden Ihres/r Betreuten haften müssen. Sie haften u. U. mit Ihrem Privatvermögen.

Unter Umständen können auch die späteren Erben Sie als frühere/n Betreuer/-in bei einer schuldhaften Pflichtverletzung haftbar machen.

Beachten Sie bitte, dass Ihre private Haftpflichtversicherung die durch Sie als Betreuer/-in verursachten Schäden nicht deckt.

Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre nach Ende der Betreuung. Wenn der/die Geschädigte die Ansprüche nicht kannte, beträgt Verjährungsfrist bei Sach- und Vermögensschäden 10 Jahre und bei Personenschäden 30 Jahre.

Beispiele möglicher Pflichtverletzungen / Haftungsfälle:

- Nichtbeendigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach Wegfall der Voraussetzungen
- Nichteinholung der gerichtlichen Genehmigung bei einer Wohnungskündigung
- Fehlerhafte Anlegung von Vermögen des/der Betreuten
- Verspätete oder versäumte Antragstellung von Sozialhilfe, Wohngeld, Pflegegeld, Rente oder anderen Ansprüchen, obwohl die Voraussetzungen vorgelegen hätten

- Unterlassen eines Prozesskostenhilfeantrags, so dass der/die Betreute mit Kosten belastet wird
- Unterlassen von gerechtfertigten Mieterhöhungen
- Unterlassen von Unterhaltsklagen
- Versäumte Weiterleitung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung an Dritte, z.B. bei Vertragsangelegenheiten
- Verstoß gegen eine eventuell bestehende Aufsichtspflicht hinsichtlich Ihres/r Betreuten

5.6.2 Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer/-innen (Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung)

Eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung deckt Schäden, die Sie als Betreuer/-in Ihrem/r Betreuten oder Dritten gegenüber verursachen, soweit Sie zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet sind. Diese Versicherung tritt bei einfacher Fahrlässigkeit in jedem Fall ein, bei grober Fahrlässigkeit wird geprüft. Bei Vorsatz kommt die Versicherung nicht auf.

Das Land NRW hat eine Sammelversicherung für alle ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/-innen abgeschlossen. Personen- und Sachschäden sind hier mit 2 Mio. Euro abgesichert, Vermögensschäden mit 100.000 Euro.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist Ansprechpartnerin:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
 Klingenbergstraße 4
 32758 Detmold
 Tel.: 05231/603-6112, Fax: 05231/603-197
 E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de, Internet: www.ecclesia.de

Manche Betreuungsvereine bieten eigene Versicherungen für ihre Mitglieder an. Diese bieten zum Teil besseren Versicherungsschutz als die Versicherung über das Land NRW. Im Schadensfall wäre die Versicherung über das Land NRW nachrangig im Verhältnis zur Versicherung über Ihren Betreuungsverein.

5.6.3 Haftung des/der Betreuten

Der/Die Betreute haftet aus unerlaubter Handlung, wenn er/sie selbst vorsätzlich oder fahrlässig Rechtsgüter anderer Personen widerrechtlich verletzt (§ 823 BGB).

Beispiele:

- der/die Betreute zerkratzt ein Auto
- der/die Betreute geht mit Zigaretten sorglos um und verursacht einen Brand
- vor dem Haus des/r Betreuten wird nicht gestreut, eine dritte Person verletzt sich

Der/Die Betreute haftet ferner z.B. aus einem Vertrag, wenn Sie als Betreuer/-in im Rahmen eines Vertragsverhältnisses Fehler machen. Sie handeln ja in diesem Moment als Erfüllungsgehilfe/-in Ihres/r Betreuten. Diese/r hat sich zunächst Ihr Handeln anrechnen zu lassen.

Beispiel: Sie führen für Ihre/n Betreute/n einen Mieterhöhungsprozess und verlieren diesen. Dann muss Ihr/e Betreute/r die Prozesskosten tragen. War der Prozess von vorneherein völlig aussichtslos, so hat Ihr/e Betreute/r Ihnen gegenüber Anspruch auf Erstattung dieser Kosten.

Es empfiehlt sich daher, für Ihre/n Betreute/n eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn sie/er über Einkommen oder Vermögen verfügt. Die Sozialhilfeträger erkennen die Beiträge für die Haftpflichtversicherung i.d.R. als notwendigen Bedarf an.

Heimbewohner/-innen haben in dieser Eigenschaft meist die Möglichkeit, einer günstigen Sammelversicherung über die Einrichtung beizutreten. Auch manche Betreuungsvereine bieten solche Sammelversicherungsverträge für die betreuten Menschen an.

Eine Haftung Ihres/r Betreuten ist ausgeschlossen, wenn er/sie in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit dritten Personen Schaden zufügte (Gutachterfrage?).

Wenn der/die Betreute haftet und haftpflichtversichert ist, tritt die Versicherung u. U. für den Schaden ein. Hier ist darauf zu achten, ob der Versicherungsvertrag eine Deliktunfähigkeitsklausel enthält. Wenn ja, leistet die Versicherung wahrscheinlich nicht.

Es gibt für Sie als Betreuer/-in keine generelle Pflicht, Ihre/n Betreute/n gegen Haftpflicht zu versichern. Eine Pflicht zum Abschluss besteht nur, wenn besondere Eigenschaften oder Lebensverhältnisse des/der Betreuten ihn/sie in besonderem Maße der Gefahr aussetzen, sich durch Schädigung Dritter haftpflichtig zu machen.

5.6.4 Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer/-innen

Sie üben Ihr Ehrenamt im staatlichen Auftrag aus. Das bedeutet, dass Sie in Ausübung Ihres Amtes in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert sind. Wenn Sie also in Ausübung Ihres Amtes einen Unfall erleiden, sind Sie unfallversichert.

Die Unfallversicherung umfasst ausschließlich nur den Personenschaden, den Sie als Betreuer/-in bei der Ausübung Ihres Ehrenamtes erleiden. Versichert sind insbesondere Arbeits- und Wegeunfälle, aber auch ausdrücklich die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer/-innen.

Zeigen Sie Unfälle sofort dem für NRW zuständigen Unfallversicherungsträger an:

Unfallkasse (UK) NRW

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstr. 156

48159 Münster

Tel.: 0251 2102-0

E-Mail: westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de oder info@unfallkasse-nrw.de

Internet: www.unfallkasse-nrw.de

5.7 Arbeitshilfe

Antrag auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung

An das Betreuungsgericht

Abs. (Betreuer/-in):

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum

Rechtliche Betreuung für _____, geb. _____,

wohnhaft: _____

Ihr Gz.: _____

Antrag auf Aufwandsentschädigung gem. § 1835a BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Zeitraum vom _____ bis _____ beantrage ich die
Gewährung der Aufwandsentschädigung gem. § 1835a BGB. Für Aufwendungen in
diesem Zeitraum habe ich bisher keinen Aufwendungsersatz und keine Vergütung
erhalten. Der/die Betreute ist mittellos.

Bitte überweisen Sie den Betrag auf mein Konto:

Bank:			
Kto.-Nr./ IBAN:		BLZ:	

Sollte das Gericht feststellen, dass der/die Betreute nicht mittellos ist, so bitte ich um
Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung zur Entnahme der
Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen des/der Betreuten. Vielen Dank!

Freundliche Grüße

Unterschrift Betreuer/-in

6. Kontaktdaten und Informationsquellen rund um die rechtliche Betreuung

6.1 Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen im Kreis Borken

Die Betreuungsstellen beim Kreis Borken und der Stadt Bocholt bilden zusammen mit den Betreuungsvereinen im Kreis Borken die Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen im Kreis Borken. Wir stehen Ihnen für Beratung und Ihre Fragen, die Sie im Rahmen Ihrer rechtlichen Betreuungsarbeit haben, gerne zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen.

Birgit Kuhberg

Kreisverwaltung Borken
Betreuungsstelle
Burloer Straße 93, 46325 Borken
Tel.: 02861 / 82 12 19
Fax: 02861 / 82 271 1219
E-Mail: b.kuhberg@kreis-borken.de
www.kreis-borken.de

Sarah Schaffeld

Stadtverwaltung Bocholt
Betreuungsstelle
Berliner Platz 2, 46395 Bocholt
Tel.: 02871 / 95 37 47
E-Mail: sarah.schaffeld@mail.bocholt.de
Fax: 02871 / 95 32 95
www.bocholt.de

Wolfgang Fuchs Martina Korte

Betreuungs- u. Förderverein im Kreis Borken e.V.
Heidener Straße 42, 46325 Borken
Tel.: 02861 / 89 23 6-11 und 89 23 6-12
Fax: 02861 / 89 23 6-15
E-Mail: info@betreuungsverein-borken.de
www.betreuungsverein-borken.de

Sanna Zachej

Sozialdienst kath. Frauen e.V. Bocholt
Betreuungsverein
Langenbergstraße 18, 46397 Bocholt
Tel.: 02871 / 25 18 2-23
Fax: 02871 / 25 18 2-30
E-Mail: s.zachej@skf-bocholt.de
www.skf-bocholt.de

Gabriele Theling

Arbeiterwohlfahrt Betreuungsverein
Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen
Drostenstraße 1, 46399 Bocholt
Tel.: 02871 / 34 09 39
Fax: 02871 / 34 09 31
E-Mail: g.theling@awo-msl-re.de
www.awo-msl-re.de

Stephan Holtmann

Betreuungsverein
Sozialdienst kath. Frauen Ahaus-Vreden e.V.
Schloßstr. 23, 48683 Ahaus
Tel.: 02561 / 42909 334
Fax: 02561 / 42909 333
E-Mail: holtmann@skf-ahaus-vreden.de
<http://sites.google.com/site/skfbetreuungsverein>

Matthias Alfert

Betreuungsverein Gronau u. Umgebung e.V.
Vereinsstraße 75, 48599 Gronau
Tel.: 02562 / 90 76 5 - 11
Fax: 02562 / 90 76 5 - 29
E-Mail: alfert@betreuungsverein-gronau.de
www.betreuungsverein-gronau.de

6.2 Betreuungsgerichte im Kreis Borken

Die Betreuungsgerichte sind bei den jeweiligen Amtsgerichten angebunden. Diese sind:

Amtsgericht Ahaus Sümmermannplatz 1- 3, 48683 Ahaus
Tel.: 02561 / 4270
Fax: 02561 / 427311
www.ag-ahaus.nrw.de

Amtsgericht Bocholt Benölkenplatz 1 – 3, 46399 Bocholt
Tel.: 02871 / 2950
Fax: 02871 / 2951000
www.ag-bocholt.nrw.de

Amtsgericht Borken Heidener Str. 3, 46325 Borken
Tel.: 02861 / 8990
Fax: 02861 / 899156
www.ag-borken.nrw.de

Amtsgericht Gronau Alter Markt 5 – 7, 48599 Gronau
Tel.: 02562 / 9200
Fax: 02562 / 92044
www.ag-gronau.nrw.de

6.3 Weitere Kontaktdaten und Informationsquellen

Hier sind einige Kontaktdaten in alphabetischer Reihenfolge und ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannt, die Ihnen bei der rechtlichen Betreuungsarbeit nützlich sein könnten. (Stand 04/2011)

Themenbereich	Kontakt
Betreuungsrecht - Informationsbroschüren	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf www.jusitz.nrw.de Bundesministerium der Justiz 11015 Berlin www.bmj.bund.de
Betreuungsgerichtstag	www.bgt-ev.de
Betreuungslexikon	http://wiki.btprax.de/Hauptseite
Buchempfehlung	„Praxiswissen Betreuungsrecht für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte“ Hrsg.: Deutscher Caritasverband e.V., 08. April 2014 ISBN: 978 3 406664236
Heimpflege / häusliche Pflege beim Kreis Borken	Kreis Borken, Fachbereich Soziales, Karin Ostendorff, Burloer Str. 93, 46325 Borken Tel.: 02861 82 1235 E-Mail: k.ostendorff@kreis-borken.de
Landesverband für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte (LVeBB)	Weserstr. 35, 46399 Bocholt Tel.: 02871 184070 Internet: www.lvebb.de.vu
Pflegeeinrichtungen im Kreis Borken	www.kreis-borken.de Pfad durchklicken: kreisverwaltung / soziales/ altenhilfe und pflege/ pflegeeinrichtungen

Themenbereich	Kontakt
Sozialpsychiatrischer Dienst beim Kreis Borken	<p>Kreis Borken, Fachbereich Gesundheit, Thomas Höing, Burloer Str. 93, 46325 Borken Tel.: 02861 82 1077 E-Mail: t.hoeing@kreis-borken.de</p> <p>Kreis Borken, Fachbereich Gesundheit, Dr. Hans Niebes, Burloer Str. 93, 46325 Borken Tel.: 02861/82-1076 E-Mail: h.niebes@kreis-borken.de</p>
Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche rechtliche Betreuer/-innen	<p>Unfallkasse NRW Regionaldirektion Westfalen-Lippe Salzmannstr. 156 48159 Münster Tel.: 0251 2102-0 E-Mail: westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de info@unfallkasse-nrw.de</p> <p>Internet: www.unfallkasse-nrw.de</p>
Vorsorgeregungen – Informationsbroschüren	<p>„Vorsorge treffen ?!“</p> <p>Informationen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung</p> <p>Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen im Kreis Borken erhältlich bei den Betreuungsstellen und Betreuungsvereinen im Kreis Borken</p>
Vorsorgeregungen - Registrierung	<p>Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister – Postfach 080151, 10001 Berlin Tel.: 0800 - 35 50 500 (kostenlos) E-Mail: info@vorsorgeregister.de Internet: www.vorsorgeregister.de</p>

7. Gesetzestexte zum Betreuungsrecht

7.1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

- (1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.
- (2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.
- (3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

§ 181 Insihgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 1804 Schenkungen des Vormunds

Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1805 Verwendung für den Vormund

Der Vormund darf Vermögen des Mündels weder für sich noch für den Gegenvormund verwenden. Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.

§ 1806 Anlegung von Mündelgeld

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

§ 1807 Art der Anlegung

- (1) Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:
1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
 2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
 3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
 4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
 5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

(2) Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1809 Anlegung mit Sperrvermerk

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 nur mit der Bestimmung anlegen, dass zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Familiengerichts erforderlich ist.

§ 1813 Genehmigungsfreie Geschäfte

(1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht,
2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3000 Euro beträgt,
3. wenn der Anspruch das Guthaben auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto zum Gegenstand hat oder Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

§ 1817 Befreiung

(1) Das Familiengericht kann den Vormund auf dessen Antrag von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit

1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen.

§ 1822 Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft,
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrag,
3. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird,
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb,
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort dauern soll,
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll,
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels,
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft,
11. zur Erteilung einer Prokura,
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 3.000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht,
13. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§ 1825 Allgemeine Ermächtigung

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

(2) Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§ 1833 Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.

§ 1835 Aufwendungsersatz

(1) Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuss oder Ersatz verlangen; für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormund zu. Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(1a) Das Familiengericht kann eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Frist von mindestens zwei Monaten bestimmen. In der Fristbestimmung ist über die Folgen der Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Vormundschaftsgericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit er nicht innerhalb der Frist beziffert wird.

(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz erhält.

(3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormunds oder des Gegenvormunds, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören.

(4) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund Vorschuss und Ersatz aus der Staatskasse verlangen. Absatz 1 Satz 3 und Abs. 1a gelten entsprechend.

(5) Das Jugendamt oder ein Verein kann als Vormund oder Gegenvormund für Aufwendungen keinen Vorschuss und Ersatz nur insoweit verlangen, als das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Mündels ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten einschließlich der Kosten nach Absatz 2 werden nicht ersetzt.

§ 1835 a Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Neunzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

(3) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(5) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 1836 Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auf dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

§ 1836 c Einzusetzende Mittel des Mündels

Der Mündel hat einzusetzen:

1. nach Maßgabe des § 87 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 82, 85 Abs. 1 und § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Einkommensgrenze für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden.

Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichteten Renten;

2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 1836 d Mittellosigkeit des Mündels

Der Mündel gilt als mittellos, wenn er den Aufwendungsersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen

1. nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann.

§ 1837 Beratung und Aufsicht

(1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) §§ 1666, 1666a und § 1696 gelten entsprechend.

§ 1839 Auskunftspflicht des Vormunds

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1840 Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten.

(2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.

(3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.

(4) Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ 1841 Inhalt der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

(2) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Familiengericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1843 Prüfung durch das Familiengericht

(1) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 1890 Vermögensherausgabe und Rechnungslegung

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Familiengericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Familiengericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Familiengericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) – (8)

§ 1898 Übernahmepflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899 Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem

Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901 a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie

untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901 b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901 c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1902 Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Buches vier und fünf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1905 Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

§ 1908 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

§ 1908 b Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

(2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Betreuungsgericht stattdessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.

§ 1908 c Bestellung eines neuen Betreuers

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

§ 1908 d Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

7.2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG

§ 34 Persönliche Anhörung

(1) Das Gericht hat einen Beteiligten persönlich anzuhören,

1. wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist oder

2. wenn dies in diesem oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.

§ 38 Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung). Für Registersachen kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.

(2) Der Beschluss enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. die Beschlussformel.

(3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist zu unterschreiben. Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken.

(4) – (6)

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

Jeder Beschluss hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.

§ 40 Wirksamwerden

(1) Der Beschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an den Beteiligten, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist.

(2) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Dies ist mit der Entscheidung auszusprechen.

(3) Ein Beschluss, durch den auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.

§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluss ist den Beteiligten bekannt zu geben. Ein anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht.

(2) Anwesenden kann der Beschluss auch durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben werden. Dies ist in den Akten zu vermerken. In diesem Fall ist die Begründung des Beschlusses unverzüglich nachzuholen. Der Beschluss ist im Fall des Satzes 1 auch schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.

§ 58 Statthaftigkeit der Beschwerde

(1) Die Beschwerde findet gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz statt, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegen auch die nicht selbständig anfechtbaren Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind.

§ 59 Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

(3) Die Beschwerdeberechtigung von Behörden bestimmt sich nach den besonderen Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes.

§ 61 Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde

(1) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den in Absatz 1 genannten Betrag, ist die Beschwerde zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

(3) Das Gericht des ersten Rechtszugs lässt die Beschwerde zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und

2. der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als 600 Euro beschwert ist.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 63 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen, wenn sie sich gegen

1. eine einstweilige Anordnung oder
2. einen Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat,

richtet.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

§ 64 Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist in Ehesachen und in Familienstreitsachen ausgeschlossen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

§ 65 Beschwerdebegründung

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Das Gericht kann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Begründung der Beschwerde einräumen.

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpen; anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.

(2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) – (4) ...

§ 69 Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. ...

(2) Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist zu begründen.

(3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.

§ 70 Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde eines Beteiligten ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) Die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist ohne Zulassung statthaft in

1. Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Unterbringungssachen und Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 sowie
3. Freiheitsentziehungssachen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 gilt dies nur, wenn sich die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss richtet, der die Unterbringung oder die freiheitsentziehende Maßnahme anordnet.

(4) Gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

§ 71 Frist und Form der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die Rechtsbeschwerde- und die Begründungsschrift sind den anderen Beteiligten bekannt zu geben.

§ 104 Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene

(1) Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Betroffene oder der volljährige Pflegling

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit der Betroffene oder der volljährige Pflegling der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) § 99 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind im Fall einer Unterbringung nach § 312 Nr. 3 nicht anzuwenden.

Verfahren in Betreuungssachen

§ 271 Betreuungssachen

Betreuungssachen sind

1. Verfahren zur Bestellung eines Betreuers und zur Aufhebung der Betreuung,
2. Verfahren zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie
3. sonstige Verfahren, die die rechtliche Betreuung eines Volljährigen (§§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen, soweit es sich nicht um eine Unterbringungssache handelt.

§ 272 Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, wenn bereits ein Betreuer bestellt ist;
2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt;
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen nach § 300 oder vorläufige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßregeln dem nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 zuständigen Gericht mitteilen.

§ 274 Beteiligte

- (1) Zu beteiligen sind
1. der Betroffene,
 2. der Betreuer, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist,
 3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist.
- (2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.
- (3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte in Verfahren über
1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
 2. Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen der in Nummer 1 genannten Art
- hinzuzuziehen.
- (4) Beteiligt werden können
1. in den in Absatz 3 genannten Verfahren im Interesse des Betroffenen dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister und eine Person seines Vertrauens,
 2. der Vertreter der Staatskasse, soweit das Interesse der Staatskasse durch den Ausgang des Verfahrens betroffen sein kann.

§ 275 Verfahrensfähigkeit

In Betreuungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 276 Verfahrenspfleger

- (1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
1. von der persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 278 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 abgesehen werden soll oder
 2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) Von der Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen.
- (3) – (7)

§ 278 Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts persönlich anzuhören. Es hat sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens. In geeigneten Fällen hat es den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht, deren Inhalt sowie auf die Möglichkeit ihrer Registrierung bei dem zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung hinzuweisen. Das Gericht hat den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, mit dem Betroffenen zu erörtern.

(3) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 dürfen nur dann im Wege der Rechtshilfe erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen getroffen werden kann.

(4) Soll eine persönliche Anhörung nach § 34 Abs. 2 unterbleiben, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind, darf diese Entscheidung nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

(5) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 mitzuwirken.

§ 279 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

(1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahe stehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Das Gericht hat im Fall einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 280 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

- (3) Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:
1. das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung,
 2. die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
 3. den körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen,
 4. den Umfang des Aufgabenkreises und
 5. die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

§ 281 Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens

(1) Anstelle der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 280 genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn

1. der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre oder
2. ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird.

(2) § 280 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 285 Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht

In den Fällen des § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Anordnung der Ablieferung oder Vorlage der dort genannten Schriftstücke durch Beschluss.

§ 286 Inhalt der Beschlussformel

- (1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Bestellung eines Betreuers auch
1. die Bezeichnung des Aufgabenkreises des Betreuers;
 2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers die Bezeichnung als Vereinsbetreuer und die des Vereins;
 3. bei Bestellung eines Behördenbetreuers die Bezeichnung als Behördenbetreuer und die der Behörde;
 4. bei Bestellung eines Berufsbetreuers die Bezeichnung als Berufsbetreuer.

(2) Die Beschlussformel enthält im Fall der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.

(3) Der Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über die Aufhebung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu entscheiden hat, ist in der Beschlussformel zu bezeichnen.

§ 287 Wirksamwerden von Beschlüssen

(1) Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers, über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder über den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 300 werden mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam.

(2) Ist die Bekanntgabe an den Betreuer nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit

1. dem Betroffenen oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben werden
oder

2. der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntgabe nach Nummer 1 übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

(3) Ein Beschluss, der die Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, wird erst zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Betreuer oder Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger wirksam.

§ 288 Bekanntgabe

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe eines Beschlusses an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu vermeiden.

(2) Das Gericht hat der zuständigen Behörde den Beschluss über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme stets bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde.

§ 289 Verpflichtung des Betreuers

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Das gilt nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen, sowie nicht für ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

(2) In geeigneten Fällen führt das Gericht mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch.

§ 290 Bestellsurkunde

Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers;
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde;

3. den Aufgabenkreis des Betreuers;
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen;
5. bei der Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch einstweilige Anordnung das Ende der einstweiligen Maßnahme.

§ 293 Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die Vorschriften über die Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend.

(2) Einer persönlichen Anhörung nach § 278 Abs. 1 sowie der Einholung eines Gutachtens oder ärztlichen Zeugnisses (§§ 280 und 281) bedarf es nicht,

1. wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als sechs Monate zurückliegen oder
2. die beabsichtigte Erweiterung nach Absatz 1 nicht wesentlich ist.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers liegt insbesondere vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder eine der in § 1896 Abs. 4 oder den §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben einbezogen wird.

(3) Ist mit der Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 294 Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die §§ 279 und 288 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat das Gericht nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, ist dies nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises erstmals abgelehnt werden soll.

(3) Über die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 295 Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und

einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

(2) Über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 296 Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers

(1) Das Gericht hat den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören, wenn der Betroffene einer Entlassung des Betreuers (§ 1908b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) widerspricht.

(2) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers (§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. Das gilt nicht, wenn der Betroffene sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt hat. § 279 gilt entsprechend.

§ 297 Sterilisation

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Es hat den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahe stehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Verfahrenshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nicht durch den ersuchten Richter vorgenommen werden.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, sofern sich der Betroffene nicht von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten lässt.

(6) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem durch förmliche Beweisaufnahme Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein.

(7) Die Genehmigung wird wirksam mit der Bekanntgabe an den für die Entscheidung über die Einwilligung in die Sterilisation bestellten Betreuer und

1. an den Verfahrenspfleger oder

2. den Verfahrensbevollmächtigten, wenn ein Verfahrenspfleger nicht bestellt wurde.

(8) Die Entscheidung über die Genehmigung ist dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen. Von der Bekanntgabe der Gründe an den Betroffenen kann nicht abgesehen werden. Der zuständigen Behörde ist die Entscheidung stets bekannt zu geben.

§ 298 Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Gericht darf die Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur genehmigen, wenn es den Betroffenen zuvor persönlich angehört hat. Das Gericht soll die sonstigen Beteiligten anhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahe stehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(2) Das Gericht soll vor der Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die sonstigen Beteiligten anhören.

(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

(4) Vor der Genehmigung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige soll nicht auch der behandelnde Arzt sein.

§ 300 Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. im Fall des § 276 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 278 Abs. 3 zulässig.

(2) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

§ 301 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 300 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht ist bei Gefahr im Verzug bei der Auswahl des Betreuers nicht an § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebunden.

§ 302 Dauer der einstweiligen Anordnung

Eine einstweilige Anordnung tritt, sofern das Gericht keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann jeweils nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

§ 303 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde gegen Entscheidungen über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Umfang, Inhalt oder Bestand einer in Nummer 1 genannten Maßnahme zu.

(2) Das Recht der Beschwerde gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung steht im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie den Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Abkömmlingen und Geschwistern des Betroffenen sowie
2. einer Person seines Vertrauens

zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

(3) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(4) Der Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen. Führen mehrere Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte ihr Amt gemeinschaftlich, kann jeder von ihnen für den Betroffenen selbständig Beschwerde einlegen.

§ 305 Beschwerde des Untergebrachten

Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

§ 309 Besondere Mitteilungen

(1) Wird beschlossen, einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten einen Betreuer zu bestellen oder den Aufgabenkreis hierauf zu erweitern, so hat das Gericht dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mitzuteilen. Das gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Eine Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Betreuung nach den Sätzen 1 und 2 auf andere Weise als durch den Tod des Betroffenen endet oder wenn sie eingeschränkt wird.

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, so hat das Gericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mitzuteilen. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt.

Verfahren in Unterbringungssachen

§ 312 Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die

1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen.

§ 315 Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer,
3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kinder, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, sowie die Pflegeeltern,
2. eine von ihm benannte Person seines Vertrauens,
3. der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen beteiligt werden können.

§ 316 Verfahrensfähigkeit

In Unterbringungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 317 Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Verfahrenspfleger, ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, zu begründen.

(3) – (7)

§ 319 Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Den persönlichen Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens.

(3) Soll eine persönliche Anhörung nach § 34 Abs. 2 unterbleiben, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind, darf diese Entscheidung nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

(4) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 sollen nicht im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

(5) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 mitzuwirken.

§ 320 Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde

Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Es soll die zuständige Behörde anhören.

§ 321 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Für eine Maßnahme nach § 312 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

§ 322 Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 entsprechend.

§ 323 Inhalt der Beschlussformel

Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch

1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie
2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.

§ 324 Wirksamwerden von Beschlüssen

(1) Beschlüsse über die Genehmigung oder die Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme werden mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, dem Verfahrenspfleger, dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gegeben werden,
2. einem Dritten zum Zweck des Vollzugs des Beschlusses mitgeteilt werden oder
3. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

§ 326 Zuführung zur Unterbringung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Nr. 1 zu unterstützen.

(2) Gewalt darf die zuständige Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur betreten werden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 328 Aussetzung des Vollzugs

(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 312 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden. Die Aussetzung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

§ 329 Dauer und Verlängerung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 330 Aufhebung der Unterbringung

Die Genehmigung oder Anordnung der Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 312 Nr. 3 soll das Gericht die zuständige Behörde anhören, es sei denn, dass dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde.

§ 331 Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Abs. 4 zulässig.

§ 332 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 331 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 333 Dauer der einstweiligen Anordnung

Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache

Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

§ 335 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde steht im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kindern, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, den Pflegeeltern,
2. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens sowie
3. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt,

zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

(2) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(3) Der Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen.

(4) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.

§ 336 Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen

Der Betroffene kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

7.3 Gerichtsverfassungsgesetz GVG

§ 23 a

(1) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für

1. Familiensachen;
2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 1 ist eine ausschließliche.

(2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen
2. bis 11....

§ 23 c

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) gebildet.

(2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.

7.4 Grundgesetz - GG

Art. 10 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung; Eingriffe und Beschränkungen

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) – (7)

7.5 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG

§ 7 Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt. § 34 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 8 Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) § 183 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

7.6 Abgabenordnung - AO

§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwaltung

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

(2) Soweit nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne Geschäftsführer sind, haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.

(3) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter die in Absatz 1 bezeichneten Pflichten, soweit ihre Verwaltung reicht.

7.7 Bundeswahlgesetz - BWG

§ 13 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

7.8 Zivilprozessordnung - ZPO

§ 53 Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft

Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich.

§ 850 k Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
 - a. der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
 - b. der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält. Das Kreditinstitut darf Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskunfteien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach Satz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu einem anderen als dem in Satz 4 genannten Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.

(9) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.